Germ.sp.
548 (24

Arm. sp. 548 (24.

Von den ältesten Hofämtern

des

Durchlauchtigen Hauses

Braunschweig-Lüneburg.

von

Ernst Laurenz Michael Rathlef.

LEMGO,

gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1786.

An

S. Excellenz,

den Herrn

Henrich Julius

Freyherrn von Lichtenstein,

Königl. Großbrit. und Chur-Braunschw. Lüneb. Oberhofmarschall.

Hochgeborner Freyherr,
Gnädiger Herr,

Diejenige Schrift, worin ich den Ursprung und das Alterthum derjenigen Würde, welche Ew. Excellenz vermöge Dero Geburt und rühmlichen Eigenschaften dermalen bekleiden, aufzusuchen bemüht gewesen bin, kan ich keinem andern, als Hochdenenselben, widmen.

Das

Das Andenken und die Größe Henrichs des Löwen sind in der Geschichte ehrwürdig, und wenn er durch die Hand der Vorsehung einen Theil dieser Größe verlor, so konnte diese durch ihre Gerechtigkeit nicht besser ersetzt werden, als durch die Hoheit, wozu sie seine Durchlauch-

lauchtigsten Nachkommen in der Churlinie nunmehr steigen lassen, welche ihren Glanz auch auf diejenigen zurück wirft, welche denselben zu dienen die Ehre haben.

Doch diese und dergleichen Bemerkungen sind hier eben so überflüssig, als wenn ich beschäf-

tigt seyn wolte, in die reichste Quelle Wasser zu tragen, und mir bleibet nichts übrig, als zu versichern, daß ich mit größtem Respecte sey

Ew. Excellenz

unterthäniger und gehorsamster Diener

Rathlef.

Von den åltesten Hofåmtern des Hauses Braunschweig-Lüneburg.

§. 1.

Es ist sehr natürlich, daß ein großer Herr verschiedene Bedienten von unterschiedenem Werthe, nach der ungleichen Beschaffenheit ihrer Verrichtungen unterhalte. Und eben so billig ist es, daß dieser Herr zu den Bedienten seines Hofs, die er öfters um sich haben, und zu seiner Ehre gebrauchen muß, nicht die Geringen seines Landes nehme, und daß diese Personen durch solche Bedienungen ihres Herrn zu noch größerm Ansehen gelangen. Die Gewohnheit, einen Cåmmerer, Kanzler, Pfalzgrafen, Seneschall oder Marschall, Stallmeister, Jågermeister, Falkenierer und andere Be-

amte des Staats und Hofes zu unterhalten, war schon unter den fränkischen Königen uralt *) und sie haben darin nichts Ausländisches von den Römern angenommen, unter welchen die Großen sich nur von Sklaven und Freygelassenen bedienen ließen. So machten es in unserm mitlern Vaterlande, die deutschen Könige, die Fürsten und die vornehmsten Geistlichen; und so machten es auch die Herren des Durchlauchtigen Hauses Braunschweig-Lüneburg. Wir finden an ihren Höfen capellanos, notarios, aduocatos, camerarios, marschalcos, pincernas, dapiferos. Von all diesen Bedienten treffen wir sehr viel Nachrichten an, mit welchen gar viel Blätter könnten angefüllt werden. Ich bleibe aber allein bey denen letzten, denen camerariis, marschalcis, pincernis, und dapiferis, als denenjenigen Bedienten, welche diese Herren zu ihrer Ehre am Hofe gebrauchten.

§. 2.

Wir haben eine vortrefliche hieher gehörende Schrift des Herrn Johann David Köhler, eines ehemaligen berühmten Lehrers zu Göttingen; ich meyne desselben „Historische Nachricht von den Erb- Land- Hof-Aemtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg, und

*) *Hincmarus de ord. palat.* C. 16. ap. *Du Chesne*

und dazu gehörigen Lande." Es ist dieselbe im Jahr 1746. zu Göttingen heraus gekommen. Der Verfasser beschäftiget sich darin besonders mit den neuern Zeiten, und erzählet die mannigfaltigen Veränderungen, welche mit diesen Aemtern vorgefallen sind. In die ältern Zeiten, und zu dem Ursprunge solcher Aemter würde dieser Gelehrte näher gekommen seyn, wenn wir im Jahre 1746. schon die vollkommne Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg gehabt hätten, nämlich die origines Guelficas, welche voll von Urkunden sind, die von den ersten Herren dieses Hauses und ihrer großen Vorfahren handeln. Bey dem Mangel dieses Werkes führet dieser Mann blos einige Spuren solcher Hofämter aus den Tagen der Väter dieses Hauses an, welche bey dem Lichte der Urkunden in den angeführten originibus theils verschwinden, theils aber stärker werden. Und bey eben den noch unbekanten Urkunden hat der Herr Pr. Köhler seiner Abhandlung eine Aufschrift gegeben, welche sonst nach meinem Bedünken klärer geworden wäre; denn in der Benennung der Erb- Land- Hof- Aemter sind einige Begriffe in eins genommen worden, die nicht wohl bey einander stehen können. Ohne Zweifel hat man anzeigen wollen, daß es Bedienungen wären, die erblich sind, und die vom Lande und bey Hofe verwaltet werden. Aber die Urkunden in den originibus lehren uns, daß diese Aemter anfangs nicht erblich gewesen; daß es blos Hofämter gewesen, oder

daß die Männer, die sie anfangs bekleidet haben, sich am Hofe ihrer Herren aufgehalten; daß mit der Zeit diese Bedienten vom Hofe ab, und auf die zu ihren Bedienungen gehörende Güter gegangen, und nur an den Ehrentagen ihrer Herren an Hof gekommen, und ihr Amt verwaltet haben; und daß die Herzöge in ihre Stelle andere beständige Bediente angenommen haben.

§. 3.

Ich werde meiner Feder engere Schranken setzen, und blos untersuchen, zu welcher Zeit die Hofämter des Hauses Braunschweig-Lüneburg den Anfang genommen haben, da der Herr Köhler sonderlich in die neuern Tage derselben gegangen ist. Ich werde blos den Urkunden nachgehen, die ich in dem Hauptbuche welches hieher gehöret, in den Originibus Guelficis, und in anderer Urkunden Samlungen angetroffen habe. Man wird also diese Blätter mit der Abhandlung des Herrn Köhler verbinden können.

§. 4. a.

Just Reuber hat eine Urkunde Karls des Großen vom Jahre 790 mitgetheilt, darin dieser Herr, der in Frankreich und Deutschland zu gebieten hatte, verordnet, daß bey den Römerzügen singuli principes suos habe-

ant officionarios speciales, marscalcum, dapiferum, pincernam & camerarium, welche Verordnung den Ursprung der Hofbedienten an den Höfen der deutschen Fürsten anzeigen würde. Es ist mir aber diese Urkunde sogleich verdächtig vorgekommen, und darin bestätiget mich eine Anmerkung, die ich in der neueren Ausgabe des Reuberschen Werkes *) antreffe. Denn sie saget, daß Freherus eben diese Urkunde im Jahre 1599 mit Anmerkungen herausgegeben und bewiesen, daß sie nicht von Karl dem Großen, sondern hundert Jahre jünger und von Carolo crasso sey. Andere setzen sie in die Zeit Konrads des Saliers, welches nichts, als die Ungewisheit, beweiset. Gewisser läßt sich schließen, daß schon Hofbeamte waren, als bey den Römerzügen etwas darüber verordnet wurde. Und wenn eines gleich richtig wäre, so ist dennoch aus dieser Urkunde kein Schluß auf diejenigen Herren zu machen, die im zwölften Jahrhunderte unsere Gegenden besessen, vielweniger auf die ersten Herzöge von Braunschweig-Lüneburg die im Jahre 1235 den Anfang genommen haben. Wir werden dies gleich weiter sehen.

§. 4. b.

Dasjenige Land, das wir das Braunschweig-Lüneburgische nennen, ist ehmals ein Theil

*) Im tomo veterum scriptorum des Drucks von 1726, S. 736.

Theil von Sachsen gewesen, und im Jahre 1235 zu einem Herzogthume gemacht worden. Und ein Otto, den man das Kind zu nennen pfleget, dieser Otto, welcher der ordentliche Besitzer dieses Landes war, wurde zum ersten Herzoge desselben erklärt. Vorher waren keine Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, und war kein Herzogthum dieses Namens da. Wir müssen also, wenn wir den ersten Hofbedienten dieses Herzogthums, und seiner Besitzer wollen kennen lernen, erst zusehen, in welchen Händen dasselbe nächst vor Otten, und nächst nach Otten gewesen sey. Und zwischen denselben sehen wir auf diesen Otten selbst.

§. 5.

Vor Otten hatten das Lüneburgische viel Jahre die Herzoge von Sachsen vom Billungischen Stamme besessen, und mit des letzten Herzog Magnus Tochter, der Wulfhild, war es an den Herzog von Baiern Henrich den Schwarzen gekommen. Hingegen das Braunschweigische hatten viele Jahre die Herzoge von Sachsen vom Withechindischen Stamme, und es kam mit der Gerdrud an Henrich den Großmüthigen oder Stolzen, einen Sohn ebengedachten Henrichs des Schwarzen. Unter diesem Herrn, der ein Herzog von Baiern war, und noch andere Länder in Deutschland und Italien besaß, kamen das Braunschweigische und Lüneburgische zusammen. Und von ihm

kamen diese Länder zu seinem Sohne, Henrich dem Löwen, der sich einen Herzog von Sachsen und Baiern schrieb. Die Beneider seiner Macht, und der Zorn des Kaisers brachten ihn um seine weiten Staaten, und er behielt noch mit genauer Noth das Braunschweigische und Lüneburgische. Er starb im Jahre 1195, und hinterließ drey Söhne, Henrichen, Otten und Wilhelmen. Diese drey Herren theilten ihr Erbe im Jahre 1203. Henrich und Otto verstarben ohne Erben; Hingegen Wilhelm hinterließ einen Sohn, nämlich den Otten, den man das Kind nennet. Dieser erbte alles, und sein Alles wurde im Jahre 1235 zum Herzogthume Braunschweig und Lüneburg erklärt. Dieser Otto hatte zwey Söhne, Albert und Johann, welche im Jahre 1267 ihr Herzogthum theilten; Albert bekam das Braunschweigische und Johann das Lüneburgische. Alberts Antheil wurde noch weiter unter seinen Nachkommen getheilt, hingegen Johanns Länder, das Lüneburgische, blieb ganz. Es kam von ihm an den Sohn Otten den Strengen, und von diesem wiederum an den Sohn Wilhelm Dieser starb, ohne männliche Erben zu hinterlassen, und sein Lüneburgisches kam an die Nachkommen des Alberts. Dies sind bekante und oft bewiesene Begebenheiten, welche keine neue Bestätigungen nöthig haben.

§. 6.

Dies ist die kurze Geschichte der nächsten Väter des ersten Braunschweig-Lüneburgischen Herzogs Otten und seiner Kinder. Ich habe bey derselben das richtigste Buch, die Origines Guelficas vor Augen gehabt. Und nach eben diesem Faden werde ich den Urkunden folgen und darauf merken, was in Ansehung der Hofämter anzuführen ist.

§. 7.

Eh ich dies thue, wil ich drey Anmerkungen, wenn ich so reden darf, a priori voranlassen. Ich glaube nicht, daß man bey den Herren, die ich genannt habe, so bald Hofbedienten antreffen werde. Diejenigen welche die mitlere Geschichte Deutschlandes kennen, lehren uns, daß die mehrsten Herzoge und Grafen, bis in das zwölfte Jahrhundert, zwar Herren von eigener Größe und vielem Reichthum, aber doch als Herzoge und Grafen des Kaisers Bediente und Stathalter gewesen. Wenn der Sohn dem Vater in seinem Ansehen und seiner Würde folgte, so geschah es aus der Wohlgewogenheit des Kaisers und wegen der Macht des Sohnes, dem man sich nicht wohl wiedersetzen konnte. Erst im zwölften Jahrhunderte wurden die Herzogthü ner und Grafschaften ein ordentliches Erbe. Die Kaiser hatten aus ihren Herzogen und Grafen Hofbediente. Es ist aber nicht wohl zu vermuthen, daß diese

Her-

Herzoge und Grafen wiederum After-Hofbediente gehabt haben; da aber die Herzoge als bey welchen allein ich bleibe, eigene Herren ihres Herzogthums wurden, so gebrauchten sie wegen ihres neuen Ansehens gleiche Hofbediente, und daher meyne ich, daß ich in den Urkunden der angeführten Herren die ersten Hofbedienten im zwölften Jahrhundert antreffen werde.

§. 8.

Sollten sich ferner in den Urkunden der Billunge und Withechinde und der drey Henriche von Baiern und Sachsen Hofbediente zeigen, so läßt sich von denselben noch nicht auf die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und auf ihr Herzogthum schließen. Denn es sind zwey gar unterschiedene Fragen: Haben die Billunge und Withechinde und die drey Henriche von Baiern und Sachsen und Italien, wie man wohl sagen könnte, Hofbediente gehabt? und haben sie diese Hofbediente als Besitzer des Landes gehabt, das nachher den Namen eines Herzogthums Braunschweig und Lüneburg bekommen? Denn dieses war in Vergleichung mit dem Ganzen ihrer Staaten nur das Kleinere, das die beyden ersten Henriche, der Schwarze und der Großmüthige kaum gesehn haben. Und da würde noch stets ein Beweis nöthig werden, daß der Hofbediente, der sich in ihrer Urkunde zeiget, aus dem nachher zum Herzogthume erhobenen Lande sey.

§. 9.

Aber von den weiten Staaten des Herzoges Henrichs des Löwen wurden in seinen letzten Jahren so viele Länder abgerissen, daß er etwa dasjenige behielt, das nachher in den Tagen seines Enkels, Otten des Kindes, zum Herzogthume Braunschweig-Lüneburg geworden. In solchen kleinern Jahren Henrichs, ist zu vermuthen, werden die Hofbediente, die nachher der erste Braunschweig-Lüneburgische Herzog Otto, und dessen Durchlauchtige Nachkommen gehabt haben, den Anfang genommen haben. Ich werde nunmehro die Geschichte der nächsten Väter des ersten Braunschweig-Lüneburgischen Herzogs Otten, seine eigene und seiner nächsten Kinder, in Aussicht auf die Hofbedienten von Stück zu Stück durchgehen, und darauf achten, ob sich meine Muthmaßungen durch ihre Urkunden bestätigen lassen.

§. 10.

Daß die Herzoge von Sachsen vom Stamme des Billung und diejenigen Herzoge von Sachsen vom Stamme des Withechind dergleichen Hofbediente, auf die wir allhier sehen, gehabt haben, wird man nicht beweisen können. Ich finde zwar, daß der letzte Herzog Magnus vom Billungischen Stamme, der im Jahre 1106 gestorben, ministeriales gehabt *); ich

* In den Originibus Guelficis, B. 2, S. 521.

ich mag aber von denselben nicht sogleich auf Hofbediente schließen, ob diese gleich unter den ministerialibus angeführt werden. Und ich habe bisher in den Urkunden der Herren dieser beyden Häuser noch keine Hofbediente angetroffen. Und würden wir sie noch antreffen, so würde man noch nachforschen müssen, wie ich oben angeführt habe, ob sie Männer des Braunschweig-Lüneburgischen, oder ihres übrigen Landes gewesen. Die Withechinde und Billunge erlöschten im Anfange des zwölften Jahrhunderts.

§. 11.

Von diesen Herren kam das Braunschweigische und Lüneburgische, das damals ein Theil von Sachsen war, durch Heirathen an die Herzoge von Baiern, an die beyden Henriche, den Schwarzen und Großmüthigen. Diese beyden Herren hatten viel Staaten, die durch Deutschland und weit in Italien liefen. Diese mächtigen Welfen, die selbst von denen Kaisern beneidet worden, haben sich doch wohl von großen Männern, wie die Kaiser, bedienen lassen? Und dieses werden wir auch wohl von ihren Vätern, den ältern Welfen, sagen müssen. Dies letzte thut Herr Köhler *), und berufet sich auf einen Mönch des Klosters Weingarten **).

*) In der angeführten Nachricht, S. 2.

**) Beym Leibnitz lesen wir, B. 1. S. 781. Chro-

Nun ist zwar wahr, dieser Geistliche hat in dem Gebiete der Welfen am Ende des zwölften Jahrhunderts gelebt, und kann von diesen Herrn zeugen; aber von den alten Welfen erzählet er Fabeln, wie schon Leibniz *) bemerkt hat, zu welchen auch die Hofämter derselben gehören. Er lebte in den Tagen Henrichs des Löwen, der, wie wir sehen werden, große Bediente an seinem Hofe hatte; und von solchen neuen Welfischen Tagen schließet der Mönch auf die Tage der alten Welfen, die Väter der beyden Henriche, des Schwarzen und des Großmüthigen. Vor dem zwölften Jahrhunderte, wie ich schon angeführt habe, sind an den Höfen aller Herzoge noch keine Hofämter zu vermuthen; und wenn man auch aus diesen Tagen Zeugnisse haben würde, daß die ältern Welfen wegen ihrer vorzüglichen Größe Hofämter gehabt; so haben dieselbigen doch keinen Einfluß in das Braunschweig-Lüneburgische, das nicht die älteren Welfen, sondern nach ihnen die beyden Henriche, der Schwarze und Großmüthige, bekommen. Wir würden blos sagen können, das Braunschweigische und Lüneburgische ist im Anfan-

---

Chronicon Weingartensis Monachi de Guelfis principibus. In dessen Anfange schreibt er von den alten Welfen: Domum quoque suam regio more ordinabant! ut ita quaeque officia, in eis id est, ministeria dapiferi, pincernae, marschalci, camerarii, signiferi, per comites vel eis aequipollentes regerentur.

*) Eben daselbst in der Anmerkung.

Anfange des zwölften Jahrhunderts in die Hände solcher Herren gekommen, die an Staaten und Mächten den Kaisern und Königen gleich, und eben so wohl als diese große Hofämter angeordnet haben.

§. 12.

So war es zur Zeit der ältern Welfen, wir kommen zu den beyden neuern, den beyden Henrichen, dem Schwarzen und Großmüthigen, als dem Großvater und Vater Henrichs des Löwen. Henrich der Schwarze beherrschte mit seinem Bruder Welf dem zweyten die weiten welfischen Staaten, dieser die Deutschen und jener die Italienischen. Und als Welf im Jahre 1120 starb, so bekam unser Henrich alles. Er lebte bis 1120 in Italien, ob er gleich das Lüneburgische erheirathet hatte. Er ging nach seines Bruders Tode zwar nach Baiern, aber ich lese nirgend, daß er in das Lüneburgische gekommen sey. Da nun die Billunge in diesem Lande noch keine Hofbediente gehabt, so ist nicht zu vermuthen, daß aus denselben der weit entfernt lebende Henrich solche zugelegt habe. Ich habe die beste Samlung der Urkunden dieses Herrn gelesen *), aber noch keine Zeugnisse von Lüneburgischen Hofbedienten angetroffen. Ich finde zwar eine Urkunde vom Jahre 1125, darin einige ministeriales ducis angeführt

*) Eben daselbst.

führt werden; ich mag aber von ministeriali-bus auf keine Hofbediente schließen, vielweniger waren diese angeführten Männer von den damahligen Lüneburgischen Standespersonen *). Er starb im Jahre 1126.

§. 13.

Sein Sohn Henrich der Großmüthige, erbte Baiern und das Lüneburgische, und erheirathete das Braunschweigische mit Gerdruden, des Kaisers Lotharius Tochter. Dieser Herr hatte, wie die vorigen Kaiser, seine Hofbediente, aber man findet nicht, daß er auch als Herr des Braunschweigischen aus diesem seinem Lande Hofbediente gehabt habe. Er war im Jahre 1129 zu Goßlar **), und hatte bey sich Erzbischöfe und Bischöfe, comites und milites, ministeriales und servos, aber Hofbediente aus seinem Braunschweigischen, werden nicht angeführt, und noch weniger kann man von ihm auf seinen Schwiegersohn, Henrich den Großmüthigen, schließen, der erst im Jahre 1134 das Braunschweigische in seine Hände bekam ***), und bald darauf im Jahre 1139 starb †). Zwischen diesen Jahren müste dieser Herr im Lüneburgischen und Braunschweigischen

*) S. 38, desselben Bandes.

**) Nach der Urkunde in den Originibus Guelficis, B. 2. S. 495.

***) Eben daselbst, S. 343.

†) Eben daselbst, S. 544.

schen Hofbediente aus diesem Lande zugelegt haben, wir finden aber davon keine Spuren in den Urkunden solcher Jahre *), wie er denn auch wenig in diesem Lande war, und sich mehr bey seinem Schwiegervater, dem Kaiser, in Baiern und in Italien, aufhielt.

§. 14.

Ich muß hier einem Einwurfe ausweichen, der mir aus einer Urkunde des Jahrs 1135, welche in die Tage Henrichs des Großmüthigen fällt, gemacht werden könnte **). In derselben verfüget der Kaiser Lotharius, daß die ministeriales der Kirche zu Wildeshausen die Rechte und Freyheiten, die sie ehmals in den Tagen des Billungischen Herzogs Magnus gehabt haben, weiter genießen sollen, ja sie sollen in allen Stücken den ministerialibus des Kaisers und seines Schwiegersohnes gleich seyn. Er spricht sie frey von aller advocatia, er nennet sie mit Namen, und will, daß kein Herr des Reiches sie beunruhigen solle. Nun ist zwar wahr, daß die ersten Urkunden, worin die ersten Hofbedienten der Herzoge vorkommen, dieselben in der Reihe der ministerialium stehen, man kann aber von dem Worte ministeriales nicht gerade zu auf Hofbediente schlie-

 ßen.

*) Die in den Originibus Guelficis, B. 2 stehen.

**) Wir haben diese Urkunde in eben dem Bande, S. 521, die Stelle ist zu lang und würde hier zu viel Raum einnehmen.

ßen. Vielweniger kann man glauben, daß die Kirche zu Wildeshausen im Jahre 1135 große Bedienente und zwar derselben zehn gehabt habe, weil zehn Namen genannt werden. Die Umstände zeigen genug, daß die Besitzer der Kirchen-Güter gemeynt werden, die der advocatus ecclesiae vor sein Gericht ziehen wollen, und andere Herren beunruhigen mögten. Der Kaiser will, diese ministeriales von Wildeshausen sollen so frey von aller fremden Gerichtsbarkeit seyn, gleichwie seine und seines Schwiegersohnes ministeriales blos von ihnen abhingen.

§. 15.

Es kommen die Tage Henrichs des Löwen. Dieser war ein Prinz von zehn Jahren, als sein Vater Henrich der Großmüthige, im Jahre 1139 starb, und beschloß sein Leben im Jahre 1195. Er erbte Baiern und Sachsen, und also auch das Land, welches nachher das Braunschweig-Lüneburgische genannt worden; zugleich aber erbte er auch viel neidische Nachbarn und den Haß des Kaisers. Dieselben brachten ihn gleich anfangs um das Herzogthum Baiern, das er zwar im Jahre 1154 wieder bekam; aber nach und nach brachten sie es so weit, daß er im Jahre 1179 aller seiner Staaten beraubt wurde, selbst aus denselben fliehen muste, und, als er zurück kam, nur zu einem geringen Theile seiner Lande wieder gelangte, worunter ein Theil des nachher bekannt

ge-

gewordenen Braunschweig-Lüneburgischen war. Wir haben im Jahre 1752 eine sehr reiche Samlung von Urkunden dieses Herrn erhalten *). In derselben wollen wir nach den großen Hofbedienten suchen.

§. 16.

Seine Jahre sind die Zeit, darin sich diese Bediente in der Urkunde großer Geistlichen zuerst zeigen, und zwar selbst in und neben den Staaten unsers Henrichs. Den ersten marscalcus finde ich in einer Urkunde des Erzbischofs zu Mainz von 1123 **), und den ersten dapifer und pincerna desselben im Jahre 1144 ***). Im Jahre 1148 finde ich in einer Urkunde der Abtissinn zu Gandersheim, den camerarius, den dapifer, den pincerna, unter den ministerialibus. Ich finde zwar unter den Zeugen unsern Heinricus, dux; weil aber dem camerarius, dapifer und pincerna, das Wort dux nicht beygefügt worden, so müssen wir sie wohl für Bediente der Abtissinn halten †). Im Jahre 1150 finde ich einen dapi-

 fer

*) Den dritten Band der originum Guelficarum, der ganz von diesem großen Herrn handelt.

**) In den Scheidtischen Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 306. Und hiemit stimmen auch die Mainzischen Urkunden im *codice diplomatico moguntiaco* des Herrn von Gudenus B. 1. S. 164, 171 und 175 überein.

***) Eben daselbst S. 307

†) In den originibus Guelficis, B. 3, S. 443.

ser des Erzbischofs zu Bremen *). Im Jahre 1166 treffe ich einen dapifer, pincerna und marscalcus des Bischofs zu Hildesheim an**). Und im Jahre 1170 zeiget sich ein dapifer des Abts zu Fulda ***). Bey solchen Nachrichten läßt es sich sehr vermuthen, daß wir auch in den Urkunden unsers Henrichs eben die Hofbedienten finden werden. Und da dieser Herr anfangs nicht in Baiern, das ihm genommen war, sondern in dem Braunschweig-Lüneburgischen, sich aufhielt, und nachher in Braunschweig seine meiste Zeit zubrachte, und dies Land in seinem Alter allein besaß; so läßt uns solches auch hoffen, daß die Hofbedienten desselben, die wir etwa antreffen, zu seinem Braunschweig-Lüneburgischen gehören.

§. 17.

In den ersten Jahren Henrichs des Löwen, finden wir noch keine große Bediente seines Hofes. Wir treffen blos ministeriales an, in deren Reihe wir in andern Urkunden †) die Hofbedienten wahrnehmen. Wir haben in einer Henrichschen Urkunde, die bey Braunschweig

*) Eben daselbst S. 448.

**) Eben daselbst, S. 495. und in dem angeführten reichen Werke des Herrn Hofrath Scheidt S. 489.

***) In eben diesem Buche des Herrn Hofrath Scheidt, S. 562

†) Als in der eben angeführten Gandersheimischen Urkunde von 1148.

schweig im Jahre 1146 ausgefertiget worden, als Zeugen einige Geistliche, einige liberos und einige ministeriales *), und in dem folgenden Jahre findet sich wiederum eine Braunschweigische Urkunde des Henrichs **), darin Geistliche und ministeriales zeugen. Es können aber die ministeriales beyder Urkunden keine große Hofbediente seyn, weil die Namen sehr ungleich, die Anzahl zu stark, und diejenigen nicht sind, denen in dem folgenden Jahre ein Hofamt beygesetzt wird. Noch vom Jahre 1154 haben wir eine Goslarsche Urkunde unsers Henrichs, worin Geistliche, laici liberi, über dreyßig ministeriales und zuletzt urbani Goslarienses zeugen. Aber es zeigen sich keine Hofbediente; und einige Namen der ministerialium kommen zwar mit den Namen der ministerialium in der Urkunde von 1146 überein, ich treffe aber noch keine Namen an, die nachher die Hofbedienten des Henrichs geführt haben.

§. 18.

Das Jahr 1155 zeiget uns große Hofbediente in einer Urkunde Henrichs des Löwen ***). Derselbe war in diesem Jahre in seinen Italienischen Staaten, und verwilligte daselbst seinen ministerialibus, daß sie die Kirche zu Itingen beschenken durften. Der Verwil-

*) In den originibus Guelficis, B. 3, S. 427.
**) Eben daselbst S. 429.
***) In den originibus Guelficis, B. 3, S. 457.

willigungsbrief hat eilf Zeugen, unter welchen Herimannus, mariscalcus de Ravenesburc, (vielleicht Ragenesburc, weil Regensburg seine Stadt war) und Wernerus mariscalcus, und überdem waren dabey alii quam plures, liberi & ministeriales ducis. Ich mag aber diese beyden Männer noch nicht für Hofbediente unsers Henrichs halten. Was sollte dieser Herr, der seinen Sitz in Braunschweig hatte, und daselbst wenigstens nach den Urkunden, bisher ohne Marschall lebte, zwey Marschälle in der Lombardey gebrauchen? Weil die beyden ersten Zeugen, der Vicedominus von Hildesheim und der Augsburgische Advocatus sind, und nachher ein Paar deutsche Grafen folgen, so zeigen die am Ende der eilf Zeugen stehenden Worte nichts anders an, als daß außer den angeführten Zeugen sehr viel andere, auch liberi und ministeriales ducis, da gewesen. Sie beweisen gar nicht, daß die beyden Marschälle ministeriales des Herzogs gewesen, unter welchen wir nachher desselben Hofbediente antreffen werden. Und die beyden Namen Hermann und Werner sind auch sehr von den Namen seiner bald anzuführenden Hofbedienten unterschieden. Vielleicht kann dieser Herr in Baiern und Italien, als in seinen väterlichen und grösten Besitzungen, eher als in seinem mütterlichen Lande, dem Braunschweigischen und Lüneburgischen, Hofbediente angenommen haben, gleichwie seines Vaters Bruder, der dritte Welfe, Herzog von Spoleto,

nach-

nachher im Jahre 1187 seinen marscalcum hatte *). Die Zeiten sind zu entfernt, und die Urkunden zu sparsam, daß man also nichts sicheres sagen kann.

§. 19.

Aber desto gewisser ist es, daß in den Urkunden unsers großen Henrichs mit dem Jahre 1163 desselben große Hofbediente sich zu zeigen, anfangen. Ich will dieselben anführen, und zwar mit Umständen, die zur Sache dienen werden.

Im Jahr 1163, im November, war Herzog Henrich der Löwe zu Ertenebörch, und ertheilte daselbst den Jüten gewisse Freyheiten **). Er hatte bey sich drey Bischöfe, einige Grafen und einige nobiles. Dieselbigen sind Zeugen, und nach ihnen zeugen Anno, camerarius, und Ludolfus, dapifer, und nach diesen beyden zeugen noch zuletzt Reinoldus, comes de Lubeke.

§. 20.

Im Jahre 1164 ertheilet Herzog Henrich dem Kloster zu Northeim einen Schutzbrief ***). In demselben stehen unter den zwölf Zeugen als der neunte: Iordan de Blangken-

*) Diese Urkunde stehet in den originibus Guelficis, B 2, S. 629.
**) In den originibus Guelficis, B. 3, S. 490.
***) Er stehet in den originibus Guelficis, B. 3, S. 425.

kenburgk & frater suus lusarius. Diese beyden Männer gehören nicht zu den Grafen von Blankenburg, die in eben den Tagen lebten *), und ich führe sie allhier darum an, weil im Jahre 1107 und einigen folgenden ein Iordan cum fratre lusario, als dapifer des Herzogs und große Günstlinge desselben vorkommen. Es ist zu vermuthen, daß dieser Jordan im Jahre 1164 dies Amt am Hofe seines Herrn noch nicht bekleidet habe, weil der Herzog damals noch den Ludolphus Dapifer hatte. Die Urkunde von 1158, darin Iordan Dapifer cum fratre lusario vorkommen soll **), habe ich noch nicht finden können.

§. 21.

Im Jahre 1168 ließ sich der Herzog am ersten Februar die Englische Prinzessinn Mathildis zu Minden antrauen. Man kann leicht gedenken, daß solches mit aller Pracht, die man von einem Herrn, als der Herzog Henrich der Löwe war, geschehn sey. Und es waren dabey auch gegenwärtig comites & nobiles fere omnium circumiacentium provinciarum & omnes ministeriales. Er beschenkte an dem Tage die Kirche zu Minden, in der die Trauung geschehn, in Gegenwart aller ange-

*) Nach einer Urkunde von 1157, eben daselbst, S. 467.

**) Wie in der Erläuterung der Ehrenpforte zu Hannover von 1762. S. 8, gesagt worden.

geführten Personen. Es wäre gut, wenn sie alle wären genannt worden. Alsdann würden wir auch alle Hofbedienten des Herzogs kennen, die unfehlbar an dem großen Tage gebraucht worden *).

§. 22.

Vom Jahre 1170 an kommen die Hofbedienten des Herzogs in einer größern Anzahl und häufiger vor, welches uns vermuthen läßt, daß, da vorher etwa blos ein dapifer und camerarius einmal vorkommt, der Herzog auf seine Vermählung zur Vermehrung der Pracht, mehr Hofbediente angenommen habe. Ich will die Urkunden, darin ich dies finde, nach der Reihe der Jahre anführen.

§. 23.

Vom Jahre 1170 habe ich drey Urkunden, die alle in Gegenwart des Herzogs und vieler Zeugen in den hiesigen Gegenden ausgefertiget worden.

In der ältesten stiftet und beschenket der Herzog die Kirche zu Schwerin **). Die Zeugen sind Geistliche, Grafen und zuletzt drey ministeriales, unter welchen in der Mitte Iordanis dapifer stehet.

In

*) Die Urkunde haben wir in den *Originibus Guelficis*, B. 3, S. 505.

**) Sie stehet eben daselbst, S. 509.

In der folgenden Urkunde vertauschet der Herzog einige Güter *). Dabey finde ich gegenwärtig comites, dominos und andere Personen. Diese letzten stehen in folgender Ordnung: Anno, camerarius, welcher der Anno von 1163 ist, Iordanis dapifer, Hinricus Pincerna, Hinricus Marscalcus. Darauf folgen die de Wolberneshusen, de Wolferbutele, de Bodenstein. Alsdenn kommt Wirnherus, camerarius. Und den Schluß machen die de Stufinburch und de Horehusin.

In der jüngsten bestätiget der Herzog seine unter den Slaven angelegten drey Bisthümer **). Die Zeugen sind Geistliche, comites, und andere, unter welchen letzten: Iordanus dapifer & Lotarius Frater eius, (so gewiß lusarius heissen muß) Hinricus pincerna, Lippoldus, pincerna, Wernerus camerarius. Und nach diesem folgen noch ein miles und andere.

Diese drey Urkunden lassen folgendes bemerken:

Erstlich: Wenn die Zeugen nach ihrem Stande angeführt wurden, so kamen die Hofbedienten des Herzogs unter die ministeriales. Die erste Urkunde und die von 1171, die gleich folgen wird, sind der Beweis. Wenn sie aber ohne

*) Eben daselbst S. 510.
**) Eben daselbst S. 513.

ohne sonderliche Ordnung angesetzt wurden, so hatten sie vornehmere vor und nach sich. Mein Beweis sind die zweyte und dritte Urkunde.

Zweytens: Man kann nicht wohl sagen, von welchem Geschlechte all diese Hofbediente gewesen. Der dapifer Iordanus war vom Geschlechte de Blankenburg, welches durch die schon angeführte Urkunde von 1164, und dadurch bestätiget wird, daß in einer Abschrift der dritten Urkunde der Bruder dieses Iordans Iusarius de Blanckenburg genannt wird *). Von welchem Geschlechte die beyden camerarii, pincernae, und der marscalcus gewesen, vermag ich nicht zu sagen.

Drittens: Und noch viel weniger ist zu bestimmen, warum in der zweyten Urkunde zwey camerarii, und in der dritten zwey pincernae angeführt werden.

§. 24.

Im Jahre 1171 war der Herzog in Verden, ohne Zweifel aus keiner andern Ursache, als weil er nach seinen an sehr unterschiedenen Orten ausgefertigten Briefen, gewohnt war, sein Land zu sehen und die vielen gemachten Unruhen zu stillen. In diesem Verden **) gab er dem

*) Nach dem anfangs angeführten Buche des Herrn Köhler, S. 3.

**) Nach den *monumentis ineditis rerum Germanicarum* des Herrn Vogt, B. 1, S. 11.

dem vom Machtenståte einen Erlaubbrief, bey Bremen in einer niedrigen Gegend an der Weser Dörfer nach Holländischer Weise anzulegen. Und dieser Handlung wohnten viel Zeugen bey, die nach ihrem Stande angeführt werden, nämlich zuerst die Geistlichen, nachher comites und zuletzt ministeriales, unter welchen die drey ersten Iordanus dapifer, Henricus pincerna, und Wernerus camerarius sind.

§. 25.

Im Jahre 1172 reiste der Herzog nach Jerusalem. Er nahm Geistliche, liberos und ministeriales, wie auch seinen Iordanus dapifer, welcher auf dieser Reise bald in der Donau ertrunken wäre, mit sich *). Er beschenkte daselbst das Grab Christi mit dreyen Lampen. Die Zeugen waren die Geistlichen des Grabes und de hominibus des Herzogs fünf comites und Iordanus und Iusarius frater eius **).

§. 26.

Ich komme zum Jahre 1174. In demselben reiste der Herzog nach Baiern, welches ihn hinderte nach Stederburg zu kommen, und der Einweihung des Klosters beyzuwohnen. Demnach gab er die meisten Einweihungskosten

---

*) Nach der aus Urkunden verfertigten Geschichte dieser Reise in den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 75.

**) Eben daselbst, S. 517.

sten her, und gab seinen Hofbedienten auf, diesem Feste beyzuwohnen und alles so zu ordnen, als wenn er selbst gegenwärtig wäre. Officiatis suis heist es, hoc est, dapifero, pincernae ceterisque omnibus ita sollicite iniunxit, ut huic festivitati, tanquam suae, praeessent. Und der dapifer wird nachher Jordan genannt *).

Jordan folgte seinem Herrn nach Baiern und Italien. Er war bey ihm im October, da einem Kloster in Ober-Oesterreich die alten Welfischen Schenkungen bestätigt wurden. Denn mitten unter den Zeugen, die aus den Gegenden waren, stehet Iordanus dapifer & frater Iusarius **). Und als der Herzog, ich weiß nicht vor oder nach dem October, in Italien bey dem Kaiser war, und von demselben mit vielen Demüthigungen um Hülfe angefleht wurde, war der officialis ducis, Iordanes nomine, dabey gegenwärtig ***).

Diese Nachrichten zeigen, daß dieser dapifer und pincerna Männer gewesen, die für die Tafel und das Getränk des Herzogs und seines Hofes gesorgt, nicht aber blos an den Festen des Hofes, sondern auch zu andern Zei-

 ten,

*) In des Leibniz *scriptoribus rerum Brunsvicensium* stehet ein altes chronicon Stederburgense, darin ich diese Worte lese, B. 2, S. 859.

**) In den *originibus Guelficis*, B 3, S. 524.

***) Das schreibet der *abbas Urspergensis*.

ten, daß sie der Herzog desfals stets bey sich geführt, daß er sie außer ihren Amtsgeschäften, um seine Person gehabt, und daß sie officiati und officiales genannt worden.

§. 27.

Aus Italien ging der Herzog nach seinem Braunschweig zurück. Daselbst bestätigte er 1175 einen Schenkungsbrief, in welchem wiederum sein Iordanis dapifer, und Iusarius frater suus, unter den letzten Zeugen vorkommen *).

§. 28.

Es folgen die unglücklichen Jahre, die Landsberaubungen und Flucht dieses großen Herzogs, welche wenig Gelegenheit zu Urkunden gegeben haben. Ich treffe daher erst im Jahre 1190 wiederum eine brauchbare Urkunde an. In diesem Jahre finde ich den Herzog zu Schöningen einige Güter mit dem Kloster Riddagshausen vertauschen; und diesem Tausche wohnten Iordanis dapifer und Heinricus de Scordirstide, dapifer bey, welchen ein Rotherus de Veltheim folget **). Bald nachher im folgenden Jahre 1191 ließ der Herzog einen Brief für das Kloster Walkenried ausfertigen, dabey wiederum Iordanis, dapifer und Heinricus, dapifer, und nach ihnen der eben ange-

*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 531.
**) Ebendas. S. 560.

angeführte de Veltheim und Helmoldus de Plesse zeugen *). Meine Anmerkungen die ich hier machen muß, sind diese:

Die erste: Warum zwey dapiferi angeführt werden, weiß ich nicht zu sagen. Wenigstens zeiget sich in den beyden Urkunden kein anderer Herr, der einen dapifer gehabt hätte.

Die zweyte: Weil in diesen beyden Urkunden nicht so viele Zeugen und weniger Hofbediente vorkommen, als in den ältern, aus den reichern Tagen des Herzogs; so gibt dies eine Vermuthung, daß dieser Herr in seinen kleinern und letzten Tagen des Lebens seinen Hof mag eingeschränkt haben.

§. 29.

Herzog Henrich der Löwe starb im Jahre 1195, und hinterließ drey Söhne, Henrichen, Otten und Wilhelmen. Anfangs hatte Henrich, welcher der älteste Sohn und das Haupt seines Hauses, und Pfalzgraf am Rhein war, die ganze Regierung; weil Otto ein Gefangener des Kaisers war, und nach seiner Befreyung sich in Aquitanien aufhielt, und Wilhelm bey dem Tode seines Vaters ein Prinz von eilf Jahren war. Im Jahre 1198 änderte sich alles. Otto ward römischer König. Man machte eine Art der Theilung. Otto und Henrich nahmen das Meiste zu sich, und ließen dem

*) Ebendas. S. 574.

jungen Wilhelm Lüneburg, der sich daher schon 1200 dux de Luneborch nannte *), gleichwie Henrich, der Pfalzgraf, Herzog von Sachsen hieß. Endlich im Jahre 1203 errichteten die drey Herren einen ordentlichen Theilungsvergleich **). Der Pfalzgraf Henrich nahm Göttingen, Northeim, Einbek, Hanover, Zelle, Stade. Der römische König Otto bekam Braunschweig, den Harz, und so weiter an des Henrichs Erbtheile, bis über Göttingen hinaus. Und Wilhelmen fiel Lüneburg und der Elbstrich bis Hizakker und auch Blankenburg und Regenstein zu.

§. 30.

Zu der Erbschaft gehörten die ministeriales und folglich auch die Hofbedienten Henrichs des Löwen. Dieselben sind folgende gewesen, und haben sich in den beygesetzten Jahren gezeigt:

Als Dapifer, Ludolphus, 1163.
- - Iordanus cum fratre Iusario, 1170. bis 1190.
- - Henricus, auch 1190.
Als Camerarius, Anno 1163 und 1170.
- - Wernerus, 1170 und 1171.
Als marscalcus, Henricus, 1170.

Als

---

*) Nach einer Urkunde in den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 850.

**) Alle Theile dieses Vergleiches stehen in dem angeführten Werke, B. 3, S. 626 und 854.

Als pincerna, Henricus, 1170 und 1171.
- - Lippoldus, auch 1170.

Die unterschiedenen dapiferi, camerarii und pincernae beweisen, daß mit diesen Hofbedienten Veränderungen vorgefallen. Worin dieselben bestanden, können wir nicht sagen. Die ersten können gestorben seyn; der Herzog kann von einer Gattung zwey gehabt haben; vielleicht hat ein anderer seinen Herrn in seinen bedrängten Jahren verlassen. Die Umstände der Theilung und die Urkunden seiner drey Söhne werden zeigen, welche väterliche Hofbedienten dieselben beybehalten haben.

§. 31.

Man kann von selbst leicht gedenken, daß einem jedem Herrn die in ihrem Erbtheile wohnenden ministeriales, und folglich auch die zu denselben gehörende Hofbedienten heimgefallen. Und eben dies ist auch geschehn, wie ihr Erbtheilungsvergleich bezeuget. Denn ein jeder bekam omnes ministeriales, qui infra prefatos terminos commorantur *). Und ein jeder empfing zugleich die bisherigen Hofbedienten, die in dem Erbtheile wohneten. Nur waren drey ministeriales der Iordan, der Iusarius und der Anno ausgenommen **). Wir kennen diese Männer schon, den ersten als einen

 dapi-

*) Ebendaselbst, S. 854.
**) Ebendaselbst, S. 854.

dapifer, den zweyten als den Bruder des ersten, und alle drey waren vom Geschlechte von Blankenburg. Blankenburg und also auch die ministeriales de Blankenborch gehörten zum Erbtheile des Herzogs Wilhelm. Die Ursachen, warum man diese Männer vom Wilhelm verlangt habe, finde ich nicht. Es kann darum geschehn seyn, weil Herzog Wilhelm seinen Hof in Lüneburg anlegte, und die weit von ihm entfernten Blankenburge nicht wohl gebrauchen konnte. Und seine beyden älteren Brüder hatten durch den längern Umgang eine besondere Zuneigung zu denselben bekommen. Vielmehr finde ich, daß wenigstens der dapifer Iordan des Henrichs dapifer geworden. Denn er nennet ihn bald nach der Theilung im Jahre 1204 seinen dapifer, und schenket dessen Sohn Iordan, mit väterlicher Einwilligung, seinem Bruder, dem römischen Könige Otten *) zum ministerialis.

§. 32.

Bisher war am Hofe dieses Herzogs nur ein dapifer, nur ein pincerna u. s. w. gewesen. Nun richteten die drey Söhne drey Höfe an. Daher ist von selbst zu vermuthen, daß jeder Herr eigene Hofbedienten werde angenommen haben. Die Urkunden bestätigen auch diese Vermuthung, die ich durchgehen will.

§ 33.

*) Nach einer Urkunde, ebendaselbst, S. 630.

§. 33.

Ich komme zuerst zu den Hofbedienten und Urkunden des zweeten Henrichschen Sohnes, des Otten, weil er ehr als sein Bruder Henrich, verstarb. Von 1195, 1196, 1197 und 1198 haben wir von ihm keine Urkunden, weil er von dem väterlichen Erbe abwesend war, theils in der Hand des Kaisers, und theils in Aquitanien. Im Jahre 1198 ward er römischer König, und im Jahre 1218 starb er. Wir können daher im voraus vermuthen, daß er, als das deutsche Oberhaupt, einen herrlichen Hof und mehr Hofbediente werde gehalten haben, als er sonst, als Herzog von Sachsen, würde gethan haben. Wir thun am besten, wenn wir zuerst alle in seinen Urkunden vorkommende Hofbedienten nennen, und nachher urtheilen, welche die Königlichen, und welche die Herzoglichen Hofbedienten gewesen seyn mögen.

§. 34.

Im Jahre 1198 ging er aus Aquitanien nach Aachen, um sich crönen zu lassen. Dabey waren gegenwärtig Geistliche und weltliche Herren und zuletzt Otto, camerarius, Henricus, dapifer, Henricus, marscalcus, Adam, pincerna *).

Von da kam er 1198 nach Cöln, und bestätigte dem Erzbischofe, mit Einwilligung

 sei-

*) Beym Meibom in den *Scriptoribus Brunsvicensibus*, B. 3, S. 117.

seiner Brüder, die ohne Zweifel bey ihm waren, die von ihrem Hause empfangene Güter, wobey zuletzt zeugen Hermannus de Alvetre, marschalcus, und Otto, camerarius *).

Das Ende des Jahrs 1198 und der Anfang des Jahres 1199 brachte er in dem Erbe seines Hauses zu Braunschweig zu, wo auch seine beyden Brüder bey ihm waren. Daselbst gab er dem Kloster Riddagshausen und der Stadt Braunschweig zwey Schutzbriefe. In jenem zeuget am Ende Anno de Blankenborg **), und in diesem zeugen am Ende Fridericus de Volkmerode und Iordan de Blankenborg ***). Personen, die wir theils kennen, und weiter werden kennen lernen.

Im Jahre 1200 haben wir von ihm eine bey Würzburg ausgefertigte Urkunde, darin er mit seinen beyden Brüdern dem Erzbischofe zu Cöln die Westphälischen Güter bestätiget. Diese Uebergebung beschworen im Namen seiner Brüder Thitmarus de Vlogelinken, Marescalcus, Wernerus dapifer, Iusarius Pincerna, die also wohl der beyden Brüder Hofbediente gewesen sind. Und die letzten Zeugen sind Hermannus de Alvetre, Marescalcus, Otto de Sconenberg, der wohl der camerarius von 1198 seyn wird, Cunradus Wilre und

*) In den originibus Guelficis, B. 3, S. 756.
**) Beym Meibom, ebendaselbst, B. 3, S. 158.
***) In den *Originibus Guelficis*, B. 3, S. 761.

und Simon Aquensis, welche beyden letzten wir bald als Hofbediente werden kennen lernen *).

Im Jahre 1203 um die Zeit der Erbtheilung beschenkte er abermals das Kloster Riddagshausen, mit Beystimmung seiner Brüder **), dabey zeugen zuerst Ludolfus dapifer de Esbeke & frater eius Baldewinus, und meist zuletzt Friedericus marscalcus.

Dies sind des Kaisers Otten Urkunden mit Hofbedienten, die wir vor der ordentlichen Erbtheilung finden.

§. 35.

Diese Theilung geschah im Jahre 1203 zu Paderborn. Und von der Zeit an bis zum Absterben des Otten, das 1218 erfolgte, treffen wir in seinen Urkunden mancherley Hofbedienten an.

Schon selbst im Jahre 1203, in den beyden Erbtheilungsschriften, zeugen Geistliche, nobiles und ministeriales. Unter diesen letzten stehen Cunradus de Wilre, dapifer regis, und Symon Aquensis, camerarius, die schon 1200 vorgekommen, Ludolphus de Esbecke & frater eius Baldewinus, Fridericus Mar-

*) Ebendaselbst, B. 3, S. 763.
**) Beym Meibom, B. 3, S. 158.

Marscalcus, der in der zweyten Schrift Fridericus de Volckmarode genannt wird *).

Im folgenden Jahre 1204 haben wir von ihm zwey Briefe, einen Kaufbrief für Riddagshausen **), darin Ludolphus de Esbecke und Ekbertus de Wolfenbuttel, der 1218 seines dapiferi Gunzelini Sohn heist, vorkommen; und ***) ein edictum regale für Braunschweig, darin Geistliche, nobiles, ministeriales und cives de Bruneswic zeugen. Im dritten Haufen sind Gunzelinus dapifer und Baldewinus de Esbeke, ein Bruder vom dapifer Ludolfus.

Im Jahre 1209 und 1213 kömmt ein Senescallus des Königs Otten, Conradus de Wilra vor. Dieser Hofbediente kann kein anderer gewesen seyn, als der dapifer regis, Conradus de Wilra von 1203, ja auch von 1198. Es geschieht dies in zwo Urkunden des Englischen Königs Johann †). Der dapifer der Deutschen hieß bey den Engländern und anderwerts ††) Senescallus.

§. 36.

*) Daselbst S. 627.
**) Beym Meibom, B. 3, S. 159.
***) In den *originibus*, B. 3, S. 774.
†) Daselbst, S. 638 und 816.
††) Als in Geldern; ebendaselbst kömmt S. 766 im Jahre 1202 vor Arnoldus Senescallus. Man lese auch das *Glossarium* des du Fresne, unter diesem Worte, im 6 B. S. 361 der neuen Ausgabe der Benedictiner.

§. 36.

Die übrigen Hofbedienten des Otten kommen öfters vor, die ich daher nach ihren Namen anführen werde, mit beygefügten Jahren.

Henricus, marscalcus de Kalendin. Ich treffe ihn schon im Jahre 1195 als den Marschall des Kaisers Henrich des Sechsten an *). Und im Jahre 1205 finde ich ihn zweymal unter den Hofbedienten des Ottenschen Gegenkaisers Philip **). Im Jahre 1209 kömmt er einigemal, als unsers Otten Hofbedienter vor ***). Und 1215 ist Henricus de Kalendin der erste ministerialis ****).

Gunzelinus dapifer, und als imperialis aulae dapifer. Diesen Mann finde ich nicht unter des Kaisers Philip Hofbedienten im Jahre 1205; vielmehr ist sein dapifer Henricus de Walpurge *****); aber in des Otten Urkunden finde ich ihn sehr oft, als in den Jahren 1204 ******), 1209 †), 1213 ††), 1215 †††) 1216 ††††), 1217 †††††) 1218 ††††††), und auch bey

*) In den *originibus*, B. 3, S. 603.
**) In den *originibus Guelficis*, B 3 S 634. 635.
***) Eben daselbst, S. 787, 792, 794, 797.
****) Eben daselbst, S. 830.
*****) Eben daselbst, S. 635.
******) Daselbst, S. 630.
†) Ebendaselbst, S 241, 787, 792, 794, 797.
††) Ebendaselbst, S. 649.
†††) Ebendaselbst, S. 825.
††††) Ebendaselbst, S. 834.
†††††) Ebendaselbst, S. 836.
††††††) Ebendaselbst, S. 840.

bey Errichtung seines Testaments und auf seinem Sterbebette hatte er diesen Liebling bey sich *).

Waltherus de Scipse, Pincerna. Er ward schon 1205 des Gegenkaisers Philips pincerna **) und als Ottens pincerna zeiget er sich 1209 ***).

Cuno de Minzenberg, camerarius. Im Jahre 1205 war er des Gegenkaisers Philips Zeuge, ohne camerarius zu heissen, der vielmehr Henricus de Ravinsberg genannt wird ****). Aber in des Otten Urkunden finde ich ihn einige mal im Jahre 1209 †); Und zu eben der Zeit ist sein Zeuge der eben angeführte Henricus de Ravinsberg.

Henricus de Rotenburg, magister coquinae, kömmt im Jahre 1209 einmal vor ††). Kein Koch, sondern ein vornehmer Bedienter des Hofes †††).

§. 37.

Eh wir die Kaiserlichen Hofbedienten dieses Otten von seinen Herzoglichen scheiden, werden

---

*) Beym Meybom B. 3, S. 148.

**) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 635.

***) Ebendaselbst. S. 792, 794, 797.

****) Ebendaselbst, S. 635.

†) Ebendaselbst, S. 792, 794, 797.

††) Ebendaselbst, S. 795.

†††) Im *Glossario* des du Fresne, in 2 B. S. 1057 kommen in eben der Bedeutung coquinarius, magnus coquus, praepositus coquorum, magister coquinae vor, und werden daselbst die coqui magni regum Franciae erzählt.

den wir wohl thun, wenn wir auch seines Bruders, Henrichs, Herzogs von Sachsen und Rheinischen Pfalzgrafen Hofbeamte aufsuchen. Bey der Kindheit des Bruders Wilhelm und der Abwesenheit des Bruders Otten hatte er von 1195 bis 1198 das ganze väterliche Erbe in Händen.

§. 38.

Vom Jahre 1196 haben wir von ihm zwey Bestätigungen eines Verkaufs. Eine ist in Braunschweig geschehn, welchen Ort er aus angeführter Ursache seine Stadt nennet, da sie doch 1203 bey der ordentlichen Theilung dem Otten zufiel. Unter den letzten Zeugen stehen Iordanus dapifer, Fridericus marscalcus & Baldewinus, Frater eius wie auch Ludolfus & Baldewinus de Esbike *). In dem zweyten Briefe sind eben diese drey Männer die drey ersten Zeugen, denen ein Anno de Blankenburg und fünf andere folgen **).

Im Jahre 1197 lieh er in subsidium peregrinationis Geld an, dabey wiederum am Ende Iordan dapifer und Fridericus Marscalcus zeugen ***).

§. 39.

*) Ebendaselbst, 606.
**) Ebendaselbst, S. 607.
***) Ebendaselbst, S. 617.

§. 39.

Im Jahre 1198 ward sein Bruder, Herzog Otto, römischer König, und im Jahre 1203 theilten die drey Herren ihr Erbe. Ich finde in diesen Jahren folgende Hofbediente in den Henrichschen Urkunden.

Im Jahre 1199 stehen in einem Schenkungsbriefe für Reiddagshausen oben an Iordanis dapifer & Fridericus marscalcus *).

Im Jahre 1200 zeugen in einem Tauschbriefe zuerst Iordanis dapifer und Iusarius, frater eius **).

Und in eben dem Jahre 1200 zeugen und schwören für ihm und seinem Bruder Wilhelm, Thitmarus de Vlogelinken, marscalcus, Wernerus dapifer, Iusarius pincerna ***).

§. 40.

Im Jahre 1203 theilten die drey Herren, und der Kaiser Otto starb bey Leben des Herzogs Henrich im Jahr 1218. In diesen Jahren hatte doch wohl der Kaiser Otto seine eigene Hofbedienten, und der Herzog Henrich ebenfalls, wie auch Wilhelm, der schon nach Lüneburg gegangen war. Welche Hofbediente hatte in solchen Jahren der Herzog Henrich?

Es

---

*) Ebendaselbst, S. 621.
**) Ebendaselbst, S. 624.
***) Ebendaselbst, S. 763.

Es kommen viele in unterschiedenen Urkunden vor.

Im Jahre 1203, wie ich schon bewiesen habe, trat der Herzog Wilhelm an seinen Bruder, den Herzog Henrich, drey ministeriales ab, den Iordan, den Iusarius, und den Anno, die wir als drey Personen des Geschlechts de Blankenborc kennen. Wir finden daher den Iordan schon im Jahre 1204 als dapifer des Herzogs Henrich in einer zu Stade, der Stadt des Henrichs, ausgefertigten Urkunde *). Gleichwie dann auch in eben diesem Jahre 1204 der Herzog Henrich, an seinen Bruder, dem Kaiser Otten Iordanem, filium Iordanis, dapiferi sui, mit Einwilligung des Vaters, zum ministerialis wieder schenkte **).

In den folgenden Jahren, bis zu Otten Tode 1218 kommen zwey Henrichsche Hofbediente vor, als

Warnerus dapifer, am Ende einer Wormser Urkunde von 1208 ***), mit Henrico, filio eius, als ein ministerialis D. Palatini im Jahre 1211 †); und unter dem Namen Warnerus dapifer de Alceje unter den ministerialibus, in einer Urkunde Henrici, iuvenis comitis

*) Ebendaselbst, S. 632.
**) Ebendaselbst, S. 630.
***) Ebendaselbst, S. 637.
†) Ebendaselbst, S. 645.

mitis palatini Rheni, filii Henrici, ducis saxoniae & comitis palatini Rheni von 1213 *).

Willekinus oder Wilhelmus, (wie die ersten Leser der Urkunden die Buchstaben genommen haben), Marscalcus, unter den letzten Zeugen einer Urkunde von 1204 **); weiter im Jahre 1215 ***); und in einem Salzdalischen Briefe von 1217 †).

§. 41.

Der Kaiser Otto starb 1218 und sein Antheil mit seinen ministerialibus und Hofbedienten fiel seinem Bruder, dem Pfalzgrafen und sächsischen Herzoge Henrich in die Hände, weil Herzog Wilhelm schon todt war und einen Prinzen von gar zarten Jahren hinterlassen hatte. Wir wollen zusehen, welche Hofbediente in den Jahren 1218 bis 1227, da Herzog Henrich starb, vorkommen.

Im Jahre 1218, gleich nach Otten Tode, stiftet Henrich für denselben Seelmessen zu Braunschweig, wobey zeugen Iordanis dapifer, Willekinus Marscalcus & Henricus frater eius ††), und in einer andern Urkunde dieser

*) Ebendaselbst, S. 648.
**) Ebendaselbst, S. 630.
***) Ebendaselbst, S. 825. 827.
†) Ebendaselbst, S. 836.
††) Ebendaselbst, S. 661.

ser Art zeugen am Ende Gunzelinus dapifer, Iordanus dapifer, & Iordanis filius eius, Willekinus marscalcus & Henricus frater eius *), wie denn dieser Gunzelin, als Ottens Hofbedienter und Günstling, auch bey dessen Sterbebette war **).

Im Jahre 1219, in einer Stadischen Urkunde, am Ende, Gunzelinus dapifer, Lotarius, oder, wie man hätte lesen sollen, lusarius, pincerna, Iordanus iuvenis ***); und in einer Braunschweigischen, die er, als Vicarius des Kaisers Friederich ausfertigte, stehet Ecbertus, filius dapiferi Gunzelini ****).

Im Jahre 1221, in einer Braunschweigischen Urkunde kommen vor: Iordanus dapifer, Willekinus Marscalcus, Baltwinus, filius Iordani Dapiferi †).

Im Jahre 1222, in einer Braunschweigschen Urkunde am Ende: Iordanus dapifer, Willehelmus marscalcus ††).

Im Jahre 1223 sind nach den Geistlichen die ersten Zeugen Willekinus marscalcus & Henricus frater eius, Iordanis dapifer & Baldewinus frater eius †††).

*) Ebendaselbst, S. 662.
**) Ebendaselbst, S 365.
***) Ebendaselbst, S. 664.
****) Ebendaselbst, S. 674.
†) Ebendaselbst, S. 691.
††) Ebendaselbst, S. 663, und 694.
†††) Ebendaselbst, S. 677.

Im Jahre 1224, in vier Braunschweigschen Urkunden heissen Iordanis dapifer noster, Wilchinus marscalcus noster & Henricus eius frater, Balduinus frater dapiferi *).

Im Jahre 1225, in zwey Braunschweigschen Urkunden, kommen vor: Iordanis dapifer, Wilkinus Marscalcus, Baldewinus frater Iordanis dapiferi, Iusarius pincerna **).

Im Jahr 1226, in vier Braunschweigschen und einer Helmstätischen Urkunde zeigen sich Iordanis dapifer, Iusarius, frater dapiferi, Willekinus Marscalcus, cum fratre Henrico de Volkmerode, Balduinus, filius marscalci Friderici, auch Iordanis dapifer & fratres Balduinus & Iusarius, auch Balduinus, filius marscalci, & fratres Gereko & Iohannes, Kamerarii ***).

§. 42.

Eine Menge von Hofbedienten des Kaisers Otten und Herzogs Henrichs! Unter denselben sind gewiß Kaiserliche und Pfalzgräfliche. Wenn wir diese wegthun, so werden die Herzoglichen übrig bleiben; Und wenn wir diese mit den Hofbedienten Henrichs des Löwen vergleichen, so werden wir sehen, welche sie davon behalten, und welche sie hinzu gethan haben. Wir

*) Ebendaselbst, S. 695, 696, 697, 699.
**) Ebendaselbst, S. 698, 699.
***) Ebendaselbst, S. 709, 710, 712, 713, 678.

Wir sehen zuerst auf die marscalcos des Römischen Königs Otten. Henricus von 1198, Henricus Kalendin von 1195, 1205, 1215, Henricus de Alvetre von 1198 scheinen eine Person und Kaiserliche gewesen zu seyn, und kommt Henricus Kalendin schon vor Otten im Jahre 1195, als Hofbedienter des Kaisers Henrich vor; gleichwie auch des Henrichs Thitmarus de Vlogelinken von 1200 pfalzgräflich ist. Hingegen der Fridericus de Volkmerode von 1196, 1197, 1199, 1203, cum fratre Balduino scheinen zugleich des Otten und Henrichs Hofbediente gewesen zu seyn. Derselbe muß 1203 abgegangen seyn. Denn in den Jahren 1204, 1215, 1217, 1218 da Otto starb, 1221, 1222, 1223, 1226, kommt Willekin oder Wilhelmus de Volkmerode, cum fratre Henrico vor, der also des Henrichs Hofbedienter gewesen. Dieser Willekinus de Volkmarode hatte im Jahre 1226 drey Söhne, Balduin, Geriko und Otto, welche beyden letzten camerarii des Henrichs heißen. Henrichs des Löwen Henricus von 1170 war abgegangen.

Es folgen die Dapiferi Henrichs des Löwen. Ludolphus von 1163 wird abgegangen seyn, und dessen Henricus von 1190 wird des Otten Henricus von 1190 seyn. Des Otten Conradus de Wilre von 1200, 1203 und 1209 heißet dapifer regis. Gunzelinus cum filio Ecberto de Wolfenbuttle der Jahre 1203, 1204, 1209, 1213, 1215, 1216,

 1217,

1217, 1218, heist imperialis aulae dapifer, und Henrich behielt diesen Günstling seines Bruders nach dessen Tode noch bey sich *). Hingegen wird Ludolf de Esbecke cum fratre Balduino von 1196, 1203 und 1204 Herzoglich seyn. Wernerus de Alcete von 1200, 1208, 1211 heist ministerialis D. Palatini. Hingegen der so oft vorkommende Iordanus cum fratre Iusario de Blankenburck war schon von 1170 bis 1190 des Vaters Henrich und nun auch 1196, 1197, 1200, 1203, 1218, 1219, 1221, 1223, 1224, 1225, cum filiis Baltewino & Iusario des Sohnes Henrich, an den sie Herzog Wilhelm abgetreten hatte.

Es kommen die pincernae. Henricus und Lippoldus Henrichs des Löwen von 1170 und 1171 kommen bey dessen Söhnen nicht vor. Was Adam des Otten von 1198 gewesen, sehe ich nicht. Walterus de Scipfe war gewiß Kaiserlich: weil er 1205 bey Philippen und 1209 bey Otten war. Des Henrichs Iusarius de Blankenborck frater dapiferi, von 1200, 1219, 1225, 1226, war gewiß Herzoglich, gleich wie Anno de Blankenborck von 1196, 1198.

Wie

*) Von diesem Gunzelin und seinem Geschlechte finden wir mehr Nachrichten in Rehtmeiers Braunschweig - Lüneburgischen Chronike, S. 500, und in den Scheidtischen Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 435.

Wie stehet es mit den camerariis? Henrichs des Löwen Anno und Wernerus von 1163, 1170, 1171 lebten wohl nicht mehr. Des Kaisers Otten Otto de Sconenberg von 1198, 1200, der Simon Aquensis von 1200, 1203, der Cuno de Munzenberg von 1209 waren Kaiserlich, gleichwie der letzte 1205 auch Kaisers Philipp Hofbedienter war. Gereko und Iohannes, filii Willekini de Volkmerode von 1226 waren Herzoglich und des Henrichs.

§. 43.

Eh wir weiter gehen, will ich suchen eine Dunkelheit wegzunehmen. Es kommt der Iordan dapifer und bey demselben der Name lusarius sehr viel Jahre vor. Schon bey dem Jahre 1164 finden wir beyde Männer, die vom Geschlechte de Blankenborch waren, und wir finden sie in den meisten folgenden Jahren bis 1225, und ohne Zweifel treffen wir sie noch weiter in den Jahren an, zu welchen wir noch kommen werden. Diese so oft vorkommenden Iordani und lusarii können unmöglich 60 Jahre am Hofe gelebt haben. Ich glaube, es müssen diese beyden Namen im Geschlechte de Blankenborch sehr gewöhnlich, und Familien Namen gewesen seyn. Und dies bestätigen auch die angeführten Urkunden. Des Herzog Henrichs des Löwen Iordanus dapifer und lusarius frater von 1164 müssen unterschieden seyn vom Iordan cum fratre lusario von 1196, welche

Henrich seinen drey Söhnen hinterlassen hatte. Jener war wiederum dapifer und dieser pincerna, Dieser zweyte Iordanus hatte einen Sohn, gleiches Namens, den der Herzog Henrich seinem Bruder, dem Kaiser Otten, mit Einwilligung seines Vaters, im Jahre 1204, schenkte, und den wir im Jahre 1219, in Vergleichung mit seinem Vater, Iordanum iuvenem genannt finden. Der zweyte Iordan starb etwa 1222, und sein Sohn, der dritte Jordan, wurde 1223 wiederum dapifer, und hatte zwey Brüder, Balduin und Iusarius. Denn der Balduin heißet 1221 filius Iordani dapiferi, und 1223, 1224 und 1225 heißet er frater Iordanis dapiferi. Und im Jahre 1226 heißen Balduinus und Iusarius frater Iordanis dapiferi, Iusarius, der zweyte, oder der dritte war 1225 pincerna. Und dieser dritte Jordan ist es, der am Hofe des Herzogs Otten des Kindes, den wir bald weiter, als den ersten Herzog von Braunschweig-Lüneburg werden kennen lernen, im Jahre 1235 mit seinem Herrn einen Brief versiegelte, welchen man noch itzt zu Braunschweig hat, mit der Ueberschrift: Sigillum Iordanis, dapiferi ducis Saxoniae *). Und der Balduinus de Blankenborch kommt ebenfalls in den Tagen und am Hofe des angeführten Otten im Jahre 1248 vor **).

§. 44.

*) In den Originibus Guelficis, B. 4, S. 78.

**) In einer Urkunde in des geschichtskundigen Herrn Consist. Raths Grupen *originibus Hanoverensibus*, S. 49.

§. 44.

Ich komme endlich zu den Hofbedienten des jüngsten Henrichschen Prinzen des Herzogs Wilhelm. Ihm war Lüneburg 1203 zugefallen und er hatte schon vorher an diesem Orte Hof gehalten, und nannte sich desfalls einen Herzog von Lüneburg, er starb 1212.

Schon vor der Theilung, im Jahre 1200, bestätigte er eine Schenkung für Lüne *). Dabey zeugen zuerst Anno dapifer noster, Wernerus de Meding, marscalcus, einige castellani und cives. Anno heißet der dapifer wohl nicht. Es waren zwar, wie wir schon wissen, am Sächsischen Hofe Iordanis, lusarius und Anno de Blankenborch, dieselben bleiben aber bey Wilhelms Brüdern, und bey der Theilung trat er an sie diese drey Männer gar ab. Ich halte dafür, man habe geschrieben Otto dapifer, welcher nachher vorkommen wird.

Im Jahre 1204, bald nach der Theilung, bestätigte er eine andere Schenkung für Lüne. Dabey zeugen am Ende Otto dapifer, Wernerus marscalcus, Wernerus frater dapiferi, und urbani de Luneburch **).

Im Jahre 1205 beschenkte er Lüne ***), wobey zeugen der Abbt, die Hofbedienten Otto

*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 851.
**) Ebendaselbst, S. 859.
***) Ebendaselbst, S. 857.

to dapifer, Wernerus marscalcus, Sigebandus Pincerna, Luderus camerarius, Wernerus frater dapiferi & Gevehardus frater suus, und cives.

Im Jahre 1209 ertheilte er Freyheiten *). Dabey waren gegenwärtig einige Grafen, seine ministeriales Anno, oder vielmehr Otto dapifer, Luder camerarius, Sigebandus, welcher der pincerna seyn wird, und ein Bernardus Saltator, ein Mann, der vielleicht für die Lustbarkeiten des Hofes gesorgt hat, oder ein Aufseher der Waldungen war **). Das letztere ist am wahrscheinlichsten.

Im Jahre 1211 beschenkte er eine Kirche zu Magdeburg ***). Dabey zeugen viele ministeriales, unter welchen oben an stehet Wernerus dapifer. Otto mag abgegangen, und in dessen Stelle der Bruder Wernerus gekommen seyn.

§. 45.

---

*) Ebendaselbst, S. 859.

**) Denn es kann dies Wort von saltare und saltus herkommen. Karl du Fresne im *Glossario* hat dies Wort nicht, das sonst B. 6. S. 92 der neuen Benedictiner-Ausgabe stehen müste. Es wird daselbst das Saltatorium von Holzungen angeführt. Saltarii waren Aufseher der Wälder und Grenzen unter den Königen der Longobarden. S. *Lex. XV. Liutprandi Libr. V. l. VI, Lex XXIX & XXX.*

***) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 861.

§. 45.

Herzog Wilhelm starb von den drey Henrichschen Prinzen zuerst, im Jahre 1212, und hinterließ einen einzigen Prinzen von acht Jahren, Otten das Kind genannt. Nach ihm im Jahre 1218 starb der römische König, oder Kaiser Otto, ohne Prinzen, und 1227 starb *) auch der Pfalzgraf Henrich, ohne Prinzen zu hinterlassen. Es fiel also das ganze Erbe des Herzogs Henrichs des Löwen an den jungen Otten, einen Herrn von 23 Jahren, der nachher im Jahre 1252 starb. Wir wollen sehen, welche Hofbediente dieser Herr in den 40 Jahren seiner Regierung gehabt hat. Wir müssen diese Jahre theilen; zuerst kommen die Jahre vom Tode seines Vaters bis zum völligen Besitze der vorher getheilt gewesenen Länder, das ist von 1212 bis 1227. Im Jahre 1235 wurden diese Länder zum besondern Herzogthum Braunschweig-Lüneburg gemacht, daher wir die Jahre 1227 bis 1235 besonders betrachten. Und zuletzt folgen die Jahre 1235 bis 1252, darin die ersten wahren Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Hofbedienten vorkommen werden.

§. 46.

*) Ich folge dem classischen Werke, den *originibus Guelficis*, die B. 3, S. 231 ins Jahr 1227 den Tod dieses Henrichs setzen; obgleich im 4 B. S. 106 eine Urkunde von Januar 1227 stehet, darin Otto das Kind diesen Herrn schon als verstorben angibt.

§. 46.

Zwischen den Jahren 1212 und 1227 werden wir ohne Zweifel die von seinem Vater geerbten Hofbedienten antreffen.

Im Jahre 1214 treffe ich bey seiner Mutter Helene die ministeriales an *). Unter denselben sind die ersten Wernerus dapifer, Gevehardus, Brudericus & frater suus Hinricus.

Im Jahre 1215 finde ich die erste Urkunde des Otten **). Darin zeugen die ministeriales Wernerus de Lowenburch & frater eius Gevehardus, Wernerus Marscalcus. Ein Beweis, von welchem Geschlechte seines Vaters und sein dapifer Wernerus gewesen sey. Und seines Vaters marscalcus, Wernerus de Meding war auch sein Marschall.

In dem folgenden zehn Jahren finde ich von diesem Herrn keine Urkunde. Aber 1224 finde ich zwey ***). In einer zeugen fideles Wernerus de Louenborch & frater eius, Gevehardus dapifer, Segebandus & Thidericus de Monte, frater eius, und in andern wiederum fideles, Gevehardus dapifer und andere. Wernerus, der sonst dapifer war, lebte noch, und sein Bruder war nunmehr dapifer. Und der Segebandus Pincerna des Va-

*) In den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 262.
**) Ebendaselbst, B. 4, S. 97.
***) Ebendaselbst, S. 103.

Vaters war auch des Sohnes pincerna, und zwar vom Geschlechte de Monte, vom Berge.

Im Jahre 1225 zeugen *) fideles, Wernerus de Lovenborg, Gevehardus frater eius, Segebandus & Thidericus de Monte, Peridamus marscalcus. Da haben wir, ohne Benennung, eben den dapifer und Pincerna. Und Peridamus muß ein Bruder oder Sohn des Werneri marscalci de Meding seyn.

Im Jahre 1226 zeigen sich **) Gevehardus, Segebandus, & Thidericus, fratres de Wittorf, Wernerus de Lowenborg. Eben der dapifer und pincerna. Die beyden Männer, die vorher de Monte hießen, werden hier de Wittorp genannt. Vielleicht hatte das Geschlecht de Monte eine Linie, die de Wittorp hieß, oder es war auch umgekehrt.

§. 47.

Wir kommen zu den Jahren 1227 bis 1235, in welchen der Herzog Otto das Kind Alles, und zugleich alle Hofbediente der verstorbenen beyden Vaters Brüder, hatte. Man kann leicht vermuthen, daß er diese alle zugleich nicht gebrauchen können, sondern sich bald dieses, bald jenes, nach seinen unterschiedenen Hoflagern, werde bedient haben.

Im

*) Ebendaselbst, S. 104.
**) Ebendaselbst, S. 105.

Im Jahre 1228 war er in Lüneburg, und daher zeugen auch *) seine vorigen fideles Segebandus & Thidericus de Monte, fratres, & Wernerus marschalcus & fratres eius omnes.

Im Jahre 1229 waren bey ihm **) Iordanis dapifer noster, Baldewinus frater eius, Thidericus de Monte. Jene beyden waren geerbte Männer, und dieser sein Lüneburgischer Hofbedienter.

Im Jahre 1232 war er bey Braunschweig, und bey ihm waren ***) Iordanis dapifer, Theodoricus de Monte, Wizzelinus camerarius noster, welchen letzten ich noch nicht kenne.

Im Jahre 1233 war er eben daselbst und bey ihm waren †) bald Iordanis dapifer, bald eben der Mann und Baldewinus Marscalcus, bald eben jener erste, und Willekinus marschalcus.

Im Jahre 1234 war er theils zu Braunschweig, wo bey ihm waren ††) Iordanis dapifer und Willekinus marschalcus, und theils zu Lüneburg, wo bey ihm waren †††) ministeri-

---

*) Daselbst, S. 112.
**) Daselbst, S. 131.
***) Daselbst, S. 128, 129.
†) Daselbst, S. 134, 135, 137.
††) Daselbst, S. 141.
†††) Daselbst, S. 143.

steriales, unter welchen die ersten seine Lüneburgischen Hofbediente, Segebandus & Thidericus frater, Wernerus Marschalcus & frater Fredericus.

Im Jahre 1235 war er in Braunschweig, und bey ihm waren einmal *), Iordanis dapifer und Willekinus marschalcus, zwey Braunschweiger und Fridericus de Meding, ein Lüneburger. Und wiederum **) jene beyden und Iusarius pincerna, auch ein geerbter Braunschweigscher Bedienter.

§. 48.

Im Jahre 1235 wurden die Besitzungen des Herzogs Otten des Kindes zu einem besondern Herzogthume von Braunschweig-Lüneburg gemacht. Und obgleich schon vorher selbst dieser Herr, und sein Vater, Herzog Wilhelm, und sein Grosvater, Henrich der Löwe, Hofbediente gehabt haben, so gehen dennoch mit diesem Jahre 1235 eigentlich die Hofbedienten des durchlauchtigen Hauses Braunschweig-Lüneburg, oder, wenn man sich lieber also ausdrücken will, die Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Hofbedienten an. Die Urkunde von der Errichtung dieses Herzogthums finden wir in einem vom Originale genommenen Kupferstiche in den vortreflichen originibus Guelficis ***).

§. 49.

---

*) Daselbst, S. 144.
**) Daselbst, S. 153.
***) B. 4, S. 48.

§. 49.

Ich muß allhier einer historischen Zwistigkeit gedenken. In der angeführten Urkunde saget Kaiser Friedrich: ceterum ministeriales suos, nämlich des Otten, in ministeriales imperii assumentes, eidem, nämlich dem Otten, concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur *). Der Kanzler Ludewig schreibet über diese Worte **): Summa rei fuit, ut officiales palatini eius generis principis iisdem iuribus utantur, quibus imperii ministeriales utuntur, ut formula habet diplomatis Brunsvicensis - - Non putaverim, si quatuor officialium fit mentio in litteris instituti principatus, in den Fürstenbriefen, hoc ipso prohibitum esse, ne alii pluresque ab illis constituerentur. Sane Brunsvicensis modo recitata formula talis est, quae fidem faciat, omnes ministeriales, quos Caesar habet vel Rex, principem quoque habere ac constituere posse, & constitutos in eodem cum aliis iure futuros esse. Wegen dieser Auslegung hat man den Kanzler Ludewig beschuldigt ***), als wenn er lehre, daß der Kaiser in den anfangs angeführten Worten dem Her-

*) Daselbst, S. 53.

**) In der dissert. de formula Brandenburgici ducatus, S. 71. 72.

***) Als Herr Köhler in der anfangs angeführten Abhandlung S. 7.

Herzog Otten das Recht gegeben, an seinem Hofe vier Hofämter zu haben, die er vorher noch nicht gehabt habe.

Die dieses glauben, ersuche ich, des Ludewigs Worte recht anzusehen. Ich finde gar nicht, daß es dies sage, das man ihm beyleget. Denn er führet die Worte des Kaisers blos darum an, um zu beweisen, daß die ministeriales der Prinzen und die ministeriales des Römischen Reiches einerley Würde und Rechte zu genießen haben. Höchstens kann man sagen, der Kanzler nehme in des Kaisers Worten die ministeriales für Hofbediente, und glaube, der Kaiser ertheile den Hofbedienten des Herzogs Otten die Rechte der Hofbedienten des Reiches. Und dies würde irrig seyn, weil der Kaiser nicht blos von Hofbedienten, sondern überhaupt von ministerialibus redet. Daß der Kaiser dem Herzoge in den Worten gestattet, Hofbediente aus seinen ministerialibus zu halten, konnte der Kanzler nicht wohl glauben, weil er den Meibom, den er anführet, gelesen, und in demselben schon an den Höfen der Eltern des Herzogs Otten Hofbediente angetroffen hatte. Und wenn er itzt lebte, und die origines Guelficas lesen sollte, würde er dies noch weniger sagen. Zur Erläuterung der Worte des Kaisers dienet, was sein Vorgänger, der Kaiser Lotharius, in einem der gedrückten Kirche zu Wildeshausen gegebe-

nen Briefe schreibet *): ministerialibus ecclesiae nostrae in Wildeshausen idem ius confirmamus; quod antiquitus tempore beatae memoriae Magni ducis probant habuisse, volentis eos cum filiis & posteris suis parem habere conditionem & legem cum nostris & ducis Henrici ministerialibus. In diesen Ausdrücken bestätiget der Kaiser den ministerialibus der Kirche nicht blos ihre alten Gerechtigkeiten, sondern machet sie auch seinem und seines Schwiegersohns ministerialibus gleich. Eben so machet es auch hier der Kaiser Friederich mit den ministerialibus des Otten. Erklärte er sein Land für ein Herzogthum des Reiches; so erhob er auch die ministeriales des Otten zur Würde der übrigen ministerialium des Reiches.

§. 50.

Wir wollen nunmehr die Hofbedienten Otten des Kindes, des ersten Herzogs von Braunschweig, aufsuchen. Und ohne Zweifel werden wir eben die Männer antreffen, die er vor 1235 gebraucht hat.

Im Jahre 1236 zeugen zu Braunschweig beydemal ohne Ordnung, in einer Urkunde **): Gunzelinus dapifer & filii Ecbertus & Borchar-

*) Er stehet in den *originibus Guelficis*, B. 2 S. 521.

**) Daselbst, B 4, S. 145.

chardus, Iordanis dapifer, Willekinus marscalcus, Thidericus de Monte, Balduin de Blankenborch; und in einer andern *): Willekinus marscalcus, Thidericus de Monte, Anno, filius Iordanis dapiferi, Iusarius pincerna.

Im Jahre 1237, zu Braunschweig, ohne Ordnung **) Iordanis dapifer, Wilhelmus Marscalcus, so jener Willekinus ist, filius domini Annonis de Blankenborch, Ludolfus.

Im Jahre 1238, zu Braunschweig, ohne Ordnung ***): Gunzelin dapifer und Ecbertus filius, welcher Gunzelin noch vom Hofe des Kaisers Otten war, Iordanis dapifer, Ludolphus camerarius.

Im Jahre 1239, zu Nordhausen, am Ende der Urkunde †): Iordanus dapifer, Willekinus Marscalcus, Iusarius Pincerna; und zu Lüneburg, unter den militibus ††): Iordanus dapifer, Wernerus de Medinghe, Iohannes & Fridericus de Monte, welchen burgenses folgen.

Im Jahre 1241, zu Hanover †††) kommen

*) Daselbst, B. 4, S. 171.
**) Daselbst, B. 4, S. 169.
***) Daselbst, B. 4, S. 176.
†) Daselbst, B. 4, S. 179.
††) Daselbst, B. 4, S. 182.
†††) Daselbst, B. 4, S. 187.

men zuerst nobiles, nachher ministeriales, unter welchen Anno dapifer der erste, und zuletzt burgenses, welcher Anno auch zu Braunschweig *) der erste Zeuge ist.

Im Jahre 1242 zeuget eben dieser Anno zu Braunschweig **).

Im Jahre 1243 sind beym Herzoge zu Braunschweig ***) Iusarius pincerna und Anno dapifer, und abermal in Braunschweig †): Baldewinus de Blankenborch, Cesarius pincerna.

Im Jahre 1245 zu Braunschweig ††), zeugen zuerst: Clerici, nachher milites, darunter Henricus Grubo, marscalcus noster, und Anno dapifer noster. Jener Marschall tritt allhier zuerst auf.

Im Jahre 1246 zu Braunschweig erscheinen †††) Baldewinus de Blankenborch, Iusarius frater suus, Anno dapifer noster, Hinricus Grubo.

Im Jahre 1247 sind zu Lüneburg bey ihrem Herrn alle gewöhnliche vier Hofbediente ††††): Baldewinus de Blankenborch, Iusarius

---

*) Daselbst, B. 4, S. 192.
**) Daselbst, B. 4, S. 194.
***) Daselbst, B. 3, S. 719.
†) In der Bilderbeckschen Sammlung von Urkunden, B. 2, S. 68.
††) In den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 205.
†††) Daselbst, B. 4, S. 202.
††††) Daselbst, B. 4, S. 215.

rius pincerna noſter, Anno dapiſer noſter, Henricus Grubo marſcalcus noſter, Herewicus camerarius noſter, Werner de Meding, milites, welchen burgenſes folgen.

Im Jahre 1248 iſt Otto zu Braunſchweig, und bey ihm ſind *) Baldewinus de Blankenborch, Iuſarius pincerna noſter & Lothewicus frater ſuus, Heinricus Grubo, marſchalcus noſter, Anno dapifer noſter, Herewikus de Uteſſen, camerarius noſter.

Im Jahre 1249 kommen zu Braunſchweig vor **): Iuſarius pincerna und Anno dapifer.

Im Jahre 1251 iſt bey dem Herzoge zu Lüneburg ***) Wernerus marſcalcus, der der Werner von Meding von 1247 seyn muß.

Im Jahre 1252 als in ſeinem Sterbejahre, iſt bey ihm zu Helmſtät †) Anno dapifer.

§. 51.

Dies ſind die Hofbedienten des Herzogs Otten des Kindes, oder des erſten, der das ganze Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg beſaß. Nach ſeinem Tode, der 1252 erfolgte, beſaßen ſeine Söhne, die Herzoge Albert und Johann, ihr Erbe gemeinſchaftlich, bis 1267, da

*) Daſelbſt, B. 3, S. 723
**) Daſelbſt, B 4, S. 231.
***) Daſelbſt, B 4, S. 233.
†) Daſelbſt, B. 4, S. 247.

da sie es theilten, und jener das Braunschweigsche, und dieser das Lüneburgische nahm. Sie besaßen also anfangs auch die ministeriales und Hofbedienten ihres Vaters gemeinschaftlich. Wie ward es aber im Jahre 1267, da sie ihr Erbe theilten? In der Theilungsurkunde heißet es *): Sie theilten das Erbe, sowohl Land als Leute; Aber einige Oerter blieben ungetheilt. Auch ihre liberos homines theilten sie nicht, & ministeriales suos, ubicunque extra dominium, außer dem jeden zugefallenen Lande, sunt manentes, tenebunt etiam indivisos. Das heißet, auch die ministeriales, zu welchen die Hofbedienten gehörten, - - - doch diese Worte sind mir noch dunkel, und mag ich sie daher nicht übersetzen. Die Urkunden dieser beyden Herren, und die darin zeugenden ministeriales und Hofbediente werden gute Ausleger solcher Worte seyn.

§. 52.

Da mein Endzweck gewesen ist, die Hofbedienten des Hauses Braunschweig-Lüneburg in ihrem Ursprunge aufzusuchen, so darf ich nicht weiter gehen, und zu den Höfen der ersten Nachkommen des Herzogs Otten, wie ich anfangs wohl gesonnen war, nicht kommen. Es breitete sich dieses Haus sogleich an seinem Stamme in zween Zweige oder Häuser, in das

*) Ebendaselbst, B. 4, in der Vorrede, S. 16.

das Braunschweigsche und in das Lüneburgische Haus, aus. Und jedes Haus hatte seine Hofbediente, und zwar die geerbten Männer in seinem Erbtheile. Es fielen aber unter den Hofbedienten viel Veränderungen vor, theils weil einige Geschlechte erlöscheten und andere in ihre Stelle traten, und theils selbst in dem Durchlauchtigen Hause viele Veränderungen und neue Theilungen vorfielen. Der Herr Professor Köhler, dessen Schrift ich anfangs angeführt habe, erzählet die neuere Geschichte dieser Hofbeamten; er hat aber die mitlere Geschichte derselben, oder die Zeiten vom Tode des Herzogs Otten, als von 1252 an und das folgende Jahrhundert nicht viel berühren können, weil ihm und jedem andern der Mangel der Landesurkunden von solchen Jahren davon abhalten müssen. Wenn dereinst die origines Guelficae fortgesetzt werden, wird auch diese Lücke ausgefüllt werden können.

§. 53.

Doch kann ich aus solcher mitleren Geschichte einige Hofbediente anführen, die ohne besonders nachzuschlagen, bey der Verfertigung dieser Blätter unter meine Augen gekommen sind.

Im Jahre 1258, da die Herzoge Albert und Johann, noch gemeinschaftlich lebten, war ihr dapifer der geerbte Anno *).

*) Nach einer Urkunde in den Scheidtischen Nach-

Im Jahre 1260 errichten eben die beyden Herzoge einen Vergleich mit dem Bischofe zu Minden wegen Hameln, wobey gegenwärtig Gerardus de Ofleve dapifer, der aber, falls er nicht weiter vorkommt, auch von des Bischofs Hofe seyn kann *).

Nach der Theilung, im Jahre 1273, fertiget der ebenfalls geerbte Henricus Grubo, marscalcus Alberti ducis, eine Urkunde aus **).

Im Jahre 1280 kommt am Hofe des Henrichs, Alberts Sohns, zu Braunschweig vor dominus Burchardus marscalcus, dictus de Asseburch ***).

Im Jahre 1291 finde ich von dem Geschlechte von Olderhausen, das nachher viele Marschälle gegeben, den ersten, Hermannus marscalcus, miles senior de Oldershausen †).

Im Jahre 1301 finde ich eine Wolfenbüttelsche Urkunde von Alberten, dem Dicken, einem Bruder des angeführten Henrichs, darin Eckbertus de Asseburch und Iohannes, ca-

Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 443.

*) In den *originibus Guelficis*, B. 4, S. 207.

**) In den Scheidtischen Nachrichten, S. 423.

***) Leibniz, in einer Urkunde, in den scriptoribus rerum Brunsvicensium, B. 1, S. 868.

†) In den angeführten Scheidtischen Nachrichten, S. 424, 425.

camerarius noster, dictus de Uttesse, oder Uetze, der geerbt war, vorkommt *).

Im Jahre 1319 war Herzog Otto zu Braunschweig, und bey ihm waren Eckbertus de Asseborch, Iordanus de Nendorpe, pincerna, Ludegerus de Garslebutle, dapifer **).

Im Jahre 1322 waren zu Braunschweig bey dem schon angeführten Herzog Henrich, dem Wunderlichen, Iordanus de Nendorp, pincerna; Ludegerus de Graslebutle, dapifer; Herwicus de Uttesse, camerarius, Officiati nostri ***).

§. 54.

Ich könnte also die ältere Geschichte der Hofbedienten des Hauses Braunschweig-Lüneburg endigen. Es weiset aber dieselbe auch zu den wahren Begriffen, die wir uns von solchen Hofmännern zu machen haben. Wir würden ihre Geschichte nur halb wissen, wenn uns blos bekannt wäre, daß der erste Herzog von Braunschweig-Lüneburg, und dessen nächsten Vorfahren, marscalcos, dapiferos, pincer-

*) Rehtmeier in der genannten Chronike, S. 594.

**) Nach einer Urkunde beym Leibniz, B. 1, S. 869.

***) Laut der Urkunde in den Scheidtischen Anmerkungen zu der Moserschen Einleitung ins Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht, S. 445.

cernas und camerarios gehabt, und wie dieselben geheißen; wir wüsten aber nicht die Beschaffenheit dieser alten Hofbeamten. Ich werde daher derselben noch die letzten wenigen Abschnitte dieser Blätter widmen.

§. 55.

Welche Geschäfte hatten diese Männer bey Hofe? Dies wird die erste Frage seyn, die ich zu beantworten haben werde.

Der dapifer oder Truchses war ein Mann, der für die Tafel seines Prinzen und dessen Hauses, und für die Bewirthung der Fremden sorgte *).

Der pincerna war derjenige, der für das Getränk des Hofs Sorge trug, und ohne Zweifel seinem Herrn den ersten Becher reichte. Zu solchen Verrichtungen sandte Herzog Henrich der Löwe seinen dapifer und pincerna im Jahre 1174 nach Stederburg. Der letztere heißet noch heut zu Tag Mundschenk oder Oberschenk.

Der marscalcus hatte Verrichtungen, die sich weiter und über den ganzen Hof erstreckten. Er war ein Mann, welcher, ausgenommen die Tafel

*) In einer Urkunde des Grafen Moritz von Oldenburg vom Jahre 1211, die in des Bremenschen Herrn Vogts *monumentis ineditis*, B. 1, S. 37. stehet: quod *procurator rerum* suarum, id est, *dapifer* suus, tempore suae procurationis eadem bona debeat procurare.

Tafel und das Getränk, bey Hofe alles anordnete. Meine Urkunden, die ich angeführt habe, zeigen zwar die Verrichtungen des Marschalls nicht; wir können aber von andern alten Höfen auf den Hof des Herzogs Otten und seiner Väter schließen. Wir können nur das *Glossarium* des Dü Fresne und eine Schrift des anfangs genannten Herrn Köhler lesen *). Diese Würde ist noch bey allen Höfen.

Der Camerarius oder Cämmerer hatte bey Hofe die Aufsicht über die Gelder seines Fürsten. Unsere Urkunden weisen zwar dieses nicht, aber andere Urkunden von eben den Tagen zeigen, daß der Ort des Hofs, wo die Einkünfte des Fürsten zusammen geflossen, des Fürsten Camera **) genannt worden ***), und daß damals die Stifter unter ihren Geistlichen Personen camerarios †) gehabt; und auch selbst die Aebtissinnen hatten damals ihre camerarios ††), die wohl keine andere Männer, als Auf-

---

*) Ich meine dessen Dissertation von 1746, *de electoris Saxoniae S. R. I. archi-marschalli singularibus & eximiis Functionibus.*

**) Camera oder Camara von Καμαρα, ein Gewölbe.

***) Als von 1195, in den *originibus Guelficis*, B. 3, S. 6[illegible]3.

†) Wie jede Urkundensammlung solches zeigen wird.

††) Als die Aebtissinnen zu Quedlinburg, nach den Urkunden, die Ketner in den *antiquitatibus Quedlinburgensibus*, S. 261, 262, 315, anführet.

Aufseher ihrer geistlichen Intraden gewesen seyn müssen.

§. 56.

Herzog Henrich der Löwe, seine drey Söhne, und sein Enkel, Otto das Kind, als die Väter des Herzoglichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, nahmen die Hofbediente, von denen ich gehandelt habe, von ihren ministerialibus, und wenn ja einige vorher noch keine ministeriales gewesen waren, so gehörten sie nunmehr, wegen ihres Amts, zu den ministerialibus. Wenn die Zeugen einer Handlung durch einander ohne Ordnung des Standes angeführt wurden, so kamen die Hofbediente bald anfangs, bald in die Mitte, bald an das Ende. Wenn aber die Zeugen nach ihren Würden aufgeführt wurden, so folgten auf einander Geistliche, nobiles, ministeriales, und unter diesen letzten treffen wir stets die Hofbedienten an. Zu Zeiten, als 1247 und 1291, waren einige Hofbediente auch Kriegsbediente, und diese nannte man auch milites, und man führte sie unter den militibus an. Dieser Ministerialstand der ältesten Hofbedienten gilt blos für die älteste Geschichte der Hofbedienten des Herzoglichen Hauses Braunschweig-Lüneburg, und ist nicht auf alle folgenden Hofbedienten dieses Hauses zu ziehen. Jene versturben, oder ihre Geschlechte erlöschten, und ihre Bedienungen wurden bey andere Geschlechte gelegt.

§. 57.

Die alten Hofbedienungen klebten an keine gewisse Geschlechte, sondern wurden bald diesem, bald jenem gegeben. Die vielen angeführten Namen der Hofbedienten, und die oft gedoppelt auftretenden Hofbedienten, sind hievon nach meiner Meynung, ein guter Beweis. Wenn aber ein Hofbedienter sich in eine volle Gnade seines Herrn setzte, und dieser sich an jenen gewöhnt hatte, so war gar natürlich, daß ein Bruder oder der Sohn eben das Hofamt wieder bekam. Der Iordanus dapifer und sein Geschlecht ist das Exempel. Es war aber nichts gewisses.

§. 58.

Es waren diese alten Hofbedienten an dem Hofe ihres Herrn fast beständig, und nicht blos an den Ehrentagen desselben. Die vielen Urkunden sind mein Beweis; dieselben sind nicht blos an den feierlichen Tagen des Hofs, sondern auch an jedem andern Tage ausgefertigt worden. Die Herzoge gebrauchten einen Camerarius, marschalcus, dapifer, und pincerna nicht blos an ihren herrlichen Tagen, sondern zu allen Zeiten. Und es waren Männer, nicht blos zum Bedienen, sondern auch zur Gesellschaft des Herrn.

§. 59.

Nach den Tagen des Herzogs Otten des

Kin-

Kindes fielen mit diesen Hofämtern zwey große Veränderungen vor.

1. Es wurden diese Aemter erblich, und kamen vom Vater zum Sohn, oder dem ältesten des Geschlechts.

2. Es blieben diese Aemter keine Hofämter, sondern wurden Landesämter. Diejenigen, die solche Aemter bekleideten, lebten nicht mehr beständig am Hofe, sondern kamen nur an den Ehrentagen des Landesherrn an den Hof, und verwalteten ihre Aemter. Und in Aussicht auf diese neuere Gestalt der alten Hofämter nennet sie der Herr Professor Köhler: „Erb-Land-Hof-Aemter." Die Herzoge hingegen nahmen in die Stelle der abgegangenen Hofbedienten, wie natürlich und nothwendig wurde, neue beständige Hofbeamte an, aus welchen nach und nach die Oberhofmarschälle, Schloshauptmänner, Oberschenken, Oberstallmeister, Oberjägermeister entstanden sind. Und der camerarius des Hofes hörte gar auf, weil die Einkünfte der Herzoge zunahmen, und desfalls neben dem Kanzler nach und nach mehr Männer nothwendig wurden, woraus mit Beybehaltung des alten Namens, die Cammer entstanden ist. Die Cämmerer oder Cammerherren blieben blos dem Namen nach nur zum Staate übrig, und sie tragen in dem Schlüssel das Zeichen ihrer ehmaligen Bestallung. Der Bischof von Hildesheim cas-

cassirte mit Beystimmung des Kaisers im Jahre 1226 das Amt eines Dapifer *).

§. 60.

Die Gelegenheiten zu den beyden großen Veränderungen liegen noch im Dunkeln und werden einst künftig sichtbar werden, wenn man die Urkunden von den nächsten Nachkommen des Herzogs Otten des Kindes sammlen wird. Ich finde eine Urkunde des Kaisers Friederich vom Jahre 1223 **), darin derselbe auf den Vortrag des Hildesheimschen Bischofs Konrad, super eo, si officiatus aliquis principis cuiuscunque, dapifer videlicet, marscalcus, camerarius vel pincerna, posset principi, domino suo, ratione sui officii, quemquam ponere subministrum, veste setzet, quod, nisi de assensu principis fuerit & eius libera voluntate, nullus talium officiatorum subofficiatum quemquam talem domino suo dare potest. Die Hofbedienten, die wegen ihres Amts, oder auch eigene Güter besaßen, versäumten sich manchmal sehr stark, wenn sie sich beständig am Hofe ihres Herrn aufhielten. Sie wünschten daher, mehr auf ihren Gütern zu seyn, und versuchten es, in ihre Stelle andere Männer an den Hof zu

*) Scheidt zum Moser S. 573.

**) Sie stehet in den originibus Guelficis B. 3, S. 685.

zu schicken, um ihr Amt abzuwarten. Dies misfiel den großen Herren, und besonders dem Bischofe von Hildesheim. Dieser trug die Sache dem Kaiser vor, der denn verordnete, daß die Hofbedienten keine andere Männer in ihre Stelle am Hofe halten sollten, es geschehe denn mit der Einwilligung ihrer Herren. Hildesheim lag mitten in den Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, und mogten also nicht blos die Bischöflichen, sondern auch die Herzoglichen Hofbedienten versuchen, subofficiatos am Hofe zu haben. Und dies mag eine Veranlassung zu den beyden Veränderungen mit den Hofbeamten gegeben haben. Diese meine Vermuthung wird dahin fallen, oder bestätigt werden, wenn wir mehr Urkunden der mitleren Zeiten aus diesen Gegenden bekommen werden.

Inhalt

Inhalt

zu Rathlef Braunschweig-Lüneburgischen ältesten Hofämtern.

§. 1. Das Durchlauchtige Haus Braunschweig-Lüneburg hat von je her Hofbediente gehabt.

§. 2. Herr Prof. Köhler hat von denselben geschrieben, und die neuern Zeiten zum Endzwecke gehabt.

§. 3. Hier wird von den ältesten und ersten Hofbedienten dieses Hauses gehandelt werden.

§. 4. a. Sie sind von keinem Kaiser Karl verordnet worden.

F §. 4. b.

Inhalt.

§. 4. b. Vielmehr muß man, da das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg 1235. mit Herzog Otten dem Kinde den Anfang genommen, auf seine nächsten Väter, ihn selbst und seine ersten Nachkommen sehen.

§. 5. Dieselben alle werden erzählt.

§. 6. Nach diesem Faden wird in ihren Urkunden nach ihren Hofämtern geforscht werden.

§. 7. Im voraus ist zu vermuthen, daß vor dem 12ten Jahrhunderte des Otten Väter keine Hofämter gehabt haben.

§. 8. Und wenn sie vorher vorkommen, so folget nicht, daß man sie, als Besitzer des Braunschweig-Lüneburgischen gehabt habe.

§. 9. Und erst in Henrichs des Löwen Tagen, der das Braunschweig-Lüneburgische allein gehabt, können sie statt finden.

§. 10. Die Väter des Otten hatten noch keine Hofbediente; nicht die Billungischen und Withechindischen Herzoge von Sachsen.

§. 11. Auch nicht die ältern Welfischen Herzoge.

§. 12

§. 12. Auch nicht die neuern; nicht Henrich der Schwarze, der das Lüneburgische erheirathete, bis 1126.

§. 13. Auch nicht desselben Sohn, Henrich der Grosmüthige, der das Braunschweigische erheirathete, bis 1139.

§. 14. Es wird eine Urkunde von 1135. erläutert.

§. 15. Es wird des letztern Sohnes, Henrichs des Löwen, Geschichte erzählt, von 1139. bis 1195.

§. 16. Im Anfange seiner Regierung legten andere Herren, seine Nachbaren, Hofbediente zu, so sich auch von ihm vermuthen läßt.

§. 17. In den Jahren 1146, 1147. und 1154. treffen wir zwar seine ministeriales, aber noch keine Hofbediente an.

§. 18. Die 1155. vorkommenden beyden Marschälle sind nicht des Henrichs.

§. 19. Im Jahre 1163. zeigen sich seine ersten Hofbedienten aus unserm Lande.

§. 20. Im Jahre 1164 kommt zuerst sein Günstling Jordan, aber noch nicht als dapifer vor.

§. 21. Im Jahre 1168 hatte er bey seiner Vermählung

alle Vornehmen seines Landes bey sich; aber die Hofbedienten werden nicht genannt.

§. 22. Vom Jahre 1170 an kommen sie häufiger vor.

§. 23. Urkunden zum Jahre 1170.

§. 24. Und 1171.

§. 25. Er nahm seinen Jordan 1172 mit nach Jerusalem.

§. 26. Und 1174 mit nach Italien.

§. 27. Und 1175 mit zurück nach Braunschweig.

§. 28. In seinen letztern und kleinern Jahren kommen weniger Urkunden und weniger Hofbediente vor.

§. 29. Henrich der Löwe starb 1195, und die 3 Söhne theilten nach einigen Jahren ihr Erbe.

§. 30. Zu demselben gehörten die Hofbedienten des Vaters,

§. 31. die sie theilen,

§. 32. und vermehren, weil nun drey Höfe entstunden.

§. 33. Henrichs Sohn, Otto, ward 1198 Römischer König, und hatte daher mehr Hofbediente.

§. 34. Seine Hofbedienten bis zur Erbtheilung 1203,

§. 35. und nach der Erbtheilung bis zu seinem Tode, 1218.

§. 36. Seine häufiger vorkommenden Hofbedienten.

§. 37. Henrichs Sohn, Henrich, war Pfalzgraf am Rhein, und hatte anfangs das ganze väterliche Erbe,

§. 38. und alle väterliche Hofbedienten, bis 1198,

§. 39. die noch gemeinschaftlich blieben, bis 1203, dem Jahre der Theilung.

§. 40. Seine eigenen, bis 1218, da sein Bruder, König Otto, starb,

§. 41. und er auch seines Bruders Hofbediente hatte, bis 1227, da er selbst starb.

§. 42. Welche von den vielen Hofbedienten des Otten und Henrichs Königliche und Pfalzgräfliche und des eigenen Landes Hofbediente, und noch väterliche, gewesen.

§. 43. Der so oft und lange vorkommende dapifer Jordan ist nicht eine Person, sondern dieser Name ist ein Geschlechtsname der Blankenburge.

§. 44. Die Hofbedienten des dritten Henrichschen Prinzen

zen Wilhelm, der von seinen beyden Brüdern abgesondert zu Lüneburg lebte, und 1212 starb.

§. 45. Er hinterließ einen Sohn, Otten das Kind, der, da König Otto, und Pfalzgraf Henrich ohne Erben verstarben, endlich alles erbte.

§. 46. Seine eigenen Hofbedienten, von seines Vaters Tode an, bis zum Tode seines Oykels, Henrichs, des Pfalzgrafen, von 1212 bis 1227,

§. 47. Seine Hofbedienten von 1227 an, da er alles bekam, bis 1235, da sein Alles zum Herzogthum Braunschweig und Lüneburg gemacht worden.

§. 48. Mit dem Jahr 1235 gehen die eigentlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hofbedienten an.

§. 49. Ob der Kaiser 1235 dem Otten erst das Recht, Hofbediente zu halten, gegeben habe.

§. 50. Seine Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Hofbedienten von 1235 bis 1252, da er starb.

§. 51. Seine Söhne, Albrecht und Johann besaßen ihr Erbe anfangs gemeinschaftlich, und theilten es 1267.

§. 52. Daher folgten auch Veränderungen mit den Hofbedienten, die nicht erzählt werden können.

Inhalt.

§. 53. Es werden nur einige aus solchen mitlern Zeiten angeführt.

§. 54. Man kommt zur Beschaffenheit der alten Hofbeamten.

§. 55. Ihre Verrichtungen am Hofe.

§. 56. Sie gehörten zu den ministerialibus.

§. 57. Ihre Aemter waren nicht allzeit erblich.

§. 58. Sie lebten fast beständig am Hofe ihrer Herren.

§. 59. Nachher wurden ihre Bedienungen erblich, und Landesbedienungen, und die Herzoge nahmen andere Hofbeamten an.

§. 60. Die Veranlassung zu solcher Veränderung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rathlef, Ernst Lorenz Michael,

Von den ältesten Hofämtern des Hauses Braunschweig Lüneburg

Lemgo 1786

Germ.sp. 548,24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022419-8